Crim.
198
qc

Črim
198 9c

Pfotenhauer
(E. Fr.)

<36636578130014

<36636578130014

Bayer. Staatsbibliothek

Pfotenhauer

über

die öffentliche Verbrennung

der Druckschriften

und

über die Zulässigkeit

der

Wiederklage in Criminalsachen.

Aufgeschnittene und gelesene oder beschmutzte Exem-

1741.

Die Strafbarkeit

der

öffentlichen Verbrennung der Druckschriften Anderer

und

Die Zulässigkeit

der

Wiederklage bey dem Denunciations- und Untersuchungs-Processe,

durch

einen Rechtsfall erläutert.

Halle,
bey C. A. Kümmel.
1819.

237. 13.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Die Veranlassung zu der gegenwärtigen kleinen Schrift gab ein Rechtsfall, der durch das Aufsehen, welches er erregte, eine Art von Wichtigkeit erlangt hat. Die darüber gehaltenen Acten wurden dem hiesigen Schöppenstuhle zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses zugesendet und mir zugetheilt. Ungeachtet ich die öffentliche Beurtheilung der von mir abgefaßten Urtheile und Entscheidungsgründe nicht scheue; so hatte doch die harte und unanständige Behandlung, welche andern Spruchcollegien, die ähnliche Sachen entschieden hatten, widerfahren war, einen widrigen Eindruck auf mich gemacht, und ich vermuthete, daß dem hiesigen Schöppenstuhle, die Entscheidung möge ausfallen wie sie wolle, ein gleiches Schicksal bevorstehe. Daher entstand in mir anfangs der Wunsch, die Bearbeitung dieser Sache gänzlich ablehnen zu können. Allein ich gelangte sehr bald zu der Ueberzeugung, daß man sich durch dergleichen Besorgnisse von der Erfüllung seiner Pflichten nicht abhalten lassen dürfe, und daß es, wenn andere Spruchcolle-

gia dergleichen Rücksichten nehmen wollten, leicht Fälle geben könnte, wo die Parteyen die mit der Einholung auswärtiger Entscheidungen verbundenen Vortheile entbehren müßten. Ich entschloß mich daher zur Uebernahme dieser Arbeit, mit dem Vorsatze, derselben den möglichsten Grad der Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, und die Gründe der Entscheidung etwas ausführlicher, als es sonst thunlich und rathsam ist, auseinanderzusetzen.

Es gelang mir aber nicht, die völlige Zustimmung meiner Herren Collegen zu den Resultaten, auf die ich gekommen war, zu erhalten. Sie waren zwar über die Strafbarkeit des rc. F. und des rc. von K. mit mir vollkommen einverstanden: sie konnten sich aber von der Zulässigkeit der Wiederklage des rc. F. gegen den rc. von K. nicht überzeugen, mithin auch die Begründung eines speciellen Gerichtsstandes, als Folge derselben, nicht zugestehen; sondern ihre Meinung ging dahin, daß der rc. F. mit seinen Ansprüchen an den rc. von K. an den ordentlichen Gerichtsstand des letztern zu verweisen sey.

Da ich nicht zu Denen gehöre, welche keinen Widerspruch vertragen können, ich mich auch schon in meinen frühern Verhältnissen, in denen ich mit Vielen in Berührung kam, gewöhnt habe, die Person von der Sache zu trennen, und ich an meinen Herren Collegen,

welchen es, so wie mir, nur darum zu thun ist, das zu finden und auszusprechen, was Jeder nach seinen Einsichten und Ueberzeugungen für Recht hält, dieselben Gesinnungen rühmen muß: so konnte diese Verschiedenheit der Meinungen über einen wissenschaftlichen Gegenstand das gute Vernehmen, auf das ich einen hohen Werth setze, und das auf den Geschäftsgang selbst den wohlthätigsten Einfluß hat, nicht stören. Wir vereinigten uns daher sehr bald dahin, daß um mich des unangenehmen Geschäfts, das Gegentheil von dem, wovon ich überzeugt war, vertheidigen zu müssen, zu überheben, ein anderes Mitglied denjenigen Theil der Entscheidungsgründe, wodurch man die Unzulässigkeit der Wiederklage zu rechtfertigen glaubte, übernehmen sollte. Dagegen entschloß ich mich, mit Vorwissen meiner Herren Collegen, das Urtheil, nebst den Entscheidungsgründen, so, wie ich beides entworfen hatte, drucken zu lassen. Durch diese Bekanntmachung glaubte ich Denen, welche diese Sache interessirt, am besten zu beweisen, daß ich die, auf den Vorschriften des gemeinen und Sächsischen Rechts beruhenden Gründe für die Zulässigkeit der Wiederklage vollständig vorgetragen habe, und daß das Collegium, wenn gleich meine Meinung dessen Beyfall nicht erhielt, nicht einseitig zu Werke gegangen sey, sondern das Für und Wider gekannt und genau erwogen habe.

Zur leichtern und vollständigern Uebersicht der Sache habe ich mehrere Gesetzstellen, auf die ich mich in dem ersten Entwurfe blos bezogen hatte, wörtlich eingerückt, die Allegate in besondere Noten gebracht und einzelne Sätze weiter ausgeführt.

Durch dieselben Gründe, aus welchen ich die weitere Verbreitung vorgefallener Beleidigungen durch den Druck in dem nachstehenden Gutachten gemißbilligt habe, würde ich abgehalten worden seyn, das letztere zur Kenntniß des Publikums zu bringen, wenn ich nicht berechtigt wäre, vorauszusetzen, daß, nachdem bereits die über diesen Gegenstand gehaltenen Acten in mehrern öffentlichen Blättern abgedruckt worden sind, das von dem hiesigen Schöppenstuhle abgefaßte Erkenntniß auf eben diesen Wegen verbreitet werden würde.

Halle, den 16. Jan. 1819.

Pfotenhauer.

Urtheil.

In Denunciations- und Untersuchungssachen Herrn J. F. F. — und Herrn C. A. von K. —, auch den Buchdrucker C. W. — betreffend, erkennen wir, — den uns zugesendeten Acten gemäß, für Recht:

daß J. F. F. wegen der ihm zur Last fallenden Begünstigung der, von den, am 18. October 1817 auf dem Wartenberge bei Eisenach versammelt gewesenen Studenten, unternommenen öffentlichen Verbrennung mehrerer ihnen mißfälliger Schriften, ingleichen wegen seiner Theilnahme an der, durch den Druck geschehenen, weitern Bekanntmachung und Verbreitung dieser Begebenheit und der dabey vorgefallenen höchst beleidigenden Aeußerungen

über die Verfasser dieser Bücher, sechs Wochen lang mit Vestungsarrest oder um dreyßig Thaler, ferner C. A. von K., wegen der gegen J. F. F. ausgestoßenen und durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Beschimpfungen und Verleumdungen, acht Wochen lang mit Vestungsarrest oder um funfzig Thaler zu bestrafen, derselbe auch dem rc. F. eine Abbitte und Ehrenerklärung vor Gerichte zu leisten schuldig ist. Dem Buchdrucker C. W. aber ist die unterlassene Anzeige seines Namens auf der in seiner Officin gedruckten Schrift: „Kurze und wahrhaftige Beschreibung des großen Burschenfestes rc." von Gerichts wegen ernstlich zu verweisen, derselbe auch, daß er künftig, bey zehn Thaler Strafe, der Verordnung vom 19. März 1816 gebührend nachkommen solle, zu bedeuten. Dagegen ist der von K. von der ihm beygemessenen Theilnahme an der Verbreitung mehrerer dem F. nachtheiliger Unwahrheiten, durch den Brandenburger Erzähler, in Mangel Beweises, gänzlich freyzusprechen. Im übrigen sind die

in der gegenwärtigen Sache erwachsenen Kosten von den vorhergenannten Mitschuldigen, und zwar von Jedem zu seinem Antheile und in so weit er sie besonders verursacht hat, jedoch also, daß W. zu dem Versendungs- und Urtheilsverlage überhaupt nur drey Thaler beytrage, einzubringen. V. R. W.

Geschichtserzählung.

Das durch öffentliche Blätter verbreitete Gerücht über die Unternehmungen der am 18. October 1817 auf der Wartburg und auf dem Wartenberge versammelt gewesenen Studenten, insbesondere die Behauptung, daß daselbst die Acten des Wiener Congresses und des heiligen Bundes, so wie auch einige Gesetzsammlungen, und zwar sogar unter Leitung von Jenaischen Professoren, öffentlich verbrannt worden wären, bewog Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Weimar, mittelst eines, nach Bl. — der Acten — unterm 18. November 1817 an die Gesammt-Universität Jena erlassenen Rescripts, dieser letztern die Erörterung dieser Begebenheiten und die Abhörung der darüber zu erlangenden Zeugen anzubefehlen.

Von den hierüber befragten vier Professoren, welche insgesammt an der Feyer des 18. Octobers Theil genommen hatten, erklärte der F. Bl. —, er habe gewußt, daß die Studenten einige Bücher zu verbrennen Willens gewesen wären, habe auch die Liste dieser Bücher vorher gesehen, jedoch in dieser Handlung nichts Anstößiges gefunden, weil ein ähnliches Verbrennen bey ähnlichen Gelegenheiten schon häufig im Gebrauche gewesen sey. Er habe blos die Rede, welche vor der Verbrennung gehalten worden sey, mit angehört, und nach deren Beendigung den Wartenberg verlassen; jedoch nicht absichtlich, um diese Scene zu vermeiden, sondern wegen des heftigen Windes. Er verneinte, daß die Wiener Congreßacte und die Acten des heiligen Bundes mit verbrannt worden sey, und bezog sich auf die Bl. — befindliche Beschreibung dieses Festes und auf das darin S. 24. flgg. enthaltene Verzeichniß der in das Feuer geworfenen Schriften. Die übrigen drei Professoren verneinten überhaupt, daß sie an dem oben bemerkten Tage auf dem Wartenberge gewesen wären.

Immittelst reichte der — C. A. von K. nach Bl. — der Acten — bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog unterm 9. November 1817 und dem 27. desselben Monats und Jahres zwey in einem Tone, dessen man sich sonst nicht gegen regierende Herren zu bedienen pflegt, abgefaßte Schreiben ein, und beschwerte sich in dem erstern hauptsächlich darüber,

daß sein Codex der Gendarmerie, (welcher eine Sammlung der von verschiedenen Regenten über die Gendarmerie erlassenen Gesetze ist und auch die diese Einrichtung betreffenden Großherzogl. Weimarischen Gesetze enthält,) mit verbrannt worden sey;

in dem zweyten aber äußerte er seinen Unwillen

1. über die durch den Druck öffentlich bekannt gemachte „Beschreibung des großen Burschenfestes ꝛc.", die in Jena, Weimar und Eisenach feil geboten werde, und welche er „eine recht eigentliche Schandschrift „auf Regenten ꝛc." nannte;

2. darüber, daß von den am 2. October 1817 auf dem Wartenberge versammelt gewesenen Studenten mehrere Schriftsteller, zu welchen er mit gehöre, öffentlich als Männer genannt worden wären, welche das Vaterland durch ihre Rede und That geschändet, die Freyheit geknechtet und Wahrheit und Tugend im Leben und in Schriften verleugnet hätten, und die daher zu den Bösen und Buben des Vaterlandes gehörten;

3. darüber, daß der — F. dieses Verfahren in einer öffentlichen Erklärung gebilliget und darin jene Männer Bonapartische Schildknappen und Schmalzgesellen genannt habe.

Nach dem Eingange dieser Denunciationen und nachdem die Universität über die Aussagen der abgehörten Professoren Bericht erstattet hatte, wurde, Inhalts des Regierungsrescripts Bl. — der Acten — gegen den — F. eine Untersuchung angeordnet und dazu dem geheimen

Regierungsrathe von G. Auftrag ertheilt, derselbe auch insbesondere angewiesen, diese Untersuchung

sowohl auf die Verbrennung der Schriften und Angabe der Urheber und Beförderer derselben, und ob es Landeskinder gewesen, als auch auf die von dem F. bey jener Studentenfeyer auf der Wartburg ausgetheilte gedruckte Rede, (Bl. —) ingleichen auf die Bewandtniß des gesetzwidrig, ohne Bezeichnung des Druckorts und Verlegers, bewirkten Drucks der Beschreibung jener Feyer des 18. Octobers ꝛc.

mit zu erstrecken.

Auf die, in Gemäßheit dieses Rescripts an den — F. und den Buchdrucker W. erlassenen Citationen, Bl. —, erklärte der letztere in einem Schreiben Bl. —, daß er, wegen eines äußern Schadens an seinem Körper, in dem angesetzten Termine zu erscheinen nicht im Stande sey, und bemerkte in der Hauptsache, daß der — F. ihm die oben erwähnte Beschreibung zum Druck, auf seine Kosten und Verantwortlichkeit, überbracht

habe. Auch der — F. lehnte in der Bl. — eingereichten Vorstellung seine persönliche Gestellung ab und übergab Bl. — eine von ihm selbst gefertigte Vertheidigung, worin er zu deduciren suchte, daß eine Untersuchung im Wege des Criminalprocesses gegen ihn nicht Statt finden könne, auch auf die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts provocirte.

Es wurde jedoch auf den von dem Commissarius erstatteten Bericht Bl. — diese Berufung für unstatthaft erkläret und die anderweite Vorladung des — F., unter Androhung einer Geldstrafe von zwanzig Thalern, angeordnet. Dieser aber weigerte sich beharrlich, der wiederholt erlassenen Citation Folge zu leisten, und, nach mehreren Verhandlungen Bl. —, erstattete die Regierung Bl. — sqq. der Acten — einen ausführlichen Bericht an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, worin sie Bl. — derselben Acten bemerkte,

es lasse sich, nach den von dem F. gegebenen Aufklärungen, nicht mehr besorgen, daß bey den fraglichen Vorgängen Majestäts- und an-

dere größere Verbrechen unter seiner Theilnahme verübt worden wären, daher scheine es, daß der Grund, der die Anordnung einer außerordentlichen Commission veranlaßt habe, nunmehr wegfalle, mithin blos die bey der Universität angeordnete Untersuchung, und zwar nicht mehr speciell gegen den ꝛc. F., sondern im Allgemeinen fortzusetzen, ingleichen auf Verfügung der rechtlichen Gebühr auf die Denunciation des von K. zu erstrecken sey, ꝛc.

Hierauf erfolgte ein Rescript Bl. —, worin Se. K. Hoheit der Großherzog äußerte:

Er habe aus dem erstatteten Berichte gern vernommen, daß der — F., nach dem auf die Acten und die sonst in Betrachtung zu ziehenden Umstände gegründeten Ermessen der Landesregierung kein Majestäts- oder anderes dergleichen schweres Verbrechen begangen habe; Er trage aber Bedenken, in die rechtliche Beurtheilung des fraglichen Falles und Leitung des Verfahrens auf einige Weise einzugehen; Er müsse vielmehr dem rechtlichen Ermessen

der Regierung das Weitere in der Sache überall lediglich überlassen, die den Gesetzen gemäß, nach der ihr beywohnenden Einsicht und Unpartheylichkeit zu verfahren wissen werde, damit sich die völlige Unabhängigkeit des Richteramts von allen in die Rechtssachen und deren Behandlung eingehenden Kabinets- oder Ministerialweisungen auch in dieser Sache bewähre.

Die Landesregierung nahm nunmehro, unter der Voraussetzung, daß ihre Competenz in der ersten Instanz, durch die besondere Beschaffenheit des zu untersuchenden Verbrechens, nicht weiter begründet sey, die dem geheimen Regierungsrathe von G. ertheilte Commission zurück, und erließ nach Bl. — der Acten — an die akademischen Syndicatsgerichte zu Jena folgende Verfügung:

Da eines Theils diese Untersuchung (zu deren Anstellung die Universität früher angewiesen worden war) noch nicht vollendet, und weder der Thatbestand, noch Urheber und Theilnehmer gnüglich ausgemittelt sind, andern Theils

aber der — von K. zu —, die in Abschrift angefügten, das öffentliche Verbrennen seiner Gesetzsammlungen über die Gendarmerieanstalt und die, angeblich, bey W. zu Jena erschienene gedruckte Beschreibung der Wartburgsfeyer betreffenden beiden Denunciationen eingereicht hat, ꝛc.; so begehren Wir hierdurch, ihr wollet die Untersuchung allenthalben resp. einleiten und fortsetzen, ꝛc.

Auch erklärte die Landesregierung in einem spätern Rescripte, auf den von den Syndicatsgerichten der Universität Jena Bl. — sqq. erstatteten Bericht Bl. — über den Zweck dieser Verfügung sich dahin,

daß sie zur Berichtigung der über die Wartburgsereignisse in Umlauf gesetzten beunruhigenden Gerüchte die Einziehung näherer Erkundigung und die Untersuchung und Bestrafung der etwan sich darlegenden, entweder von Amts wegen zu ahndenden öffentlichen, oder von dem — von K. gerügten Privatvergehen für nothwendig erachte.

Hierauf wurden der — F. Bl. — und der Buchdrucker W. Bl. — vernommen, auch die Aussagen mehrerer Studirenden Bl. — zu den Acten gebracht.

Inmittelst hatte auch der — F. wider den — von K. nach Bl. — eine Gegendenunciation eingereicht und sich darin

1. über mehrere wahrheitswidrige und beleidigende Aeußerungen, welche sich der — von K., theils in seiner Denunciation, theils in der unter dem Titel: Rechtliche Erörterung über die öffentliche Verbrennung der Druckschriften, in Berlin 1817 herausgegebenen Schrift, deren Verfasser derselbe sey, zu Schulden gebracht habe; ingleichen

2. über mehrere in dem Brandenburger Erzähler enthaltene Unwahrheiten, welche der — von K. deswegen, weil dieses Blatt unter seiner Censur und polizeylichen Aufsicht verbreitet worden sey, zu verantworten habe,

beschwert.

Es wurde daher nach Bl. — der von K. mittelst Requisition des Gerichts, bey dem er seinen persönlichen Gerichtsstand hat, dazu, daß er sich als Verfasser der nur erwähnten Schrift bekennen, auch auf die außerdem denunciirten Puncte sich einlassen solle, unter der Warnung, daß er widrigen Falls für den Urheber der Schrift angesehen, und der übrigen gerügten Umstände für geständig gehalten werden würde, vorgeladen.

In Gemäßheit dieser an ihn ergangenen Verfügung übergab derselbe nach Bl. — sqq. noch vor dem angesetzten Termine ein Schreiben, darin versicherte er,

> daß er, bey der Einreichung der an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Schreiben, gar nicht die Absicht gehabt habe, sich dadurch eine persönliche Genugthuung zu verschaffen;

er stellte jedoch, wie aus seiner Aeußerung Bl. — erhellet, nicht in Abrede, daß er der Verfasser der vorher erwähnten Druckschrift sey, dagegen aber leugnete er allen Antheil an dem Brandenburger Erzähler, und äußerte sich übrigens in

allgemeinen Ausdrücken mit Heftigkeit und Bitterkeit unter mehrern beleidigenden Wendungen über die Vorfälle auf dem Wartenberge.

A.

Die dem F. gemachten Beschuldigungen betreffend.

Feststellung der Puncte, über die zu erkennen ist.

Da das Gerücht, welches zu der gegenwärtigen Untersuchung die erste Veranlassung gab,

> daß nämlich unter den auf dem Wartenberge öffentlich verbrannten Büchern auch die Acten des Wiener Congresses und des heiligen Bundes mit befindlich gewesen wären,

offenbar ohne Grund ist, indem die darüber zur Verantwortung gezogenen Studenten Bl. — der Acten — dieses einstimmig verneinet haben, es auch an allen Anzeigen, aus welchen auf die Wahrheit jener Thatsache geschlossen werden könnte, gänzlich mangelt, und eben deswegen die gegen den rc. F., durch eine besonders an-

geordnete Commission, eingeleitete Untersuchung, wegen eines solchen Staatsverbrechens im engern Sinne, sistiret, auch derselbe davon gänzlich freygesprochen worden ist: so kann blos die Theilnahme des ꝛc. F.

1. an dem Verbrennen der Druckschriften Anderer,

2. an dem Abdrucke der von dem Stud. M. verfaßten Schrift: „Kurze und wahrhaftige Beschreibung des großen Burschenfestes auf der Wartburg bei Eisenach ꝛc.“, bei der weder der Druckort, noch der Verfasser, noch das Jahr bemerkt ist, und die mehrere beleidigende Aeußerungen gegen die Verfasser der in das Feuer geworfenen Schriften enthält,

als Gegenstand der fernern Untersuchung und der gegenwärtigen Entscheidung angesehen werden.

Thatbestand der Bücherverbrennung als Injurie.

Was nun den Thatbestand des unter Num. 1. genannten Vergehens betrifft, so ist

das Factum des Bücherverbrennens an sich, durch die Geständnisse des ꝛc. F. und durch die nachher abgedruckte Beschreibung des Festes auf dem Wartenberge, außer allem Zweifel gesetzt; allein der — F. bezweifelt die Strafbarkeit einer solchen Handlung; er versichert vielmehr, daß er darin nichts Anstößiges gefunden habe, weil ein ähnliches Verbrennen bey ähnlichen Gelegenheiten im Gebrauche gewesen sey, er auch darin nichts Beschimpfendes, sondern nur ein Zeichen des lebhaften Widerwillens gegen die in den Schriften enthaltenen Ansichten und Meinungen finde. Bl. — Deshalb bedarf diese Frage noch einer nähern Erörterung.

Das öffentliche Verbrennen der Schriften, deren Inhalt man mißbilligte und deren Verbreitung man für schädlich hielt, war schon bey den Römern zur Zeit der Republik gewöhnlich und kam nachher unter den Imperatoren noch öfter vor. *)

*) M. s. Cremutius Cordus oder über die Bücherverbote von Johann Ernst Gruner. Leipzig, 1798. Weber über Injurien und Schmäh-

In den späteren Zeiten ließ man die ketzerischen Schriften, *) oder auch diejenigen, deren Inhalt den Regenten mißfällig war, **) öffentlich verbrennen. Man hatte dabey nicht blos die Absicht, dergleichen Schriften zu vertilgen, sondern man sah dieses Verfahren auch als eine

schriften Abth. III. S. 32 flgg. So wurden z. B. die Schriften des Numa-Pompilius, die über 500 Jahre lang verborgen gelegen hatten, unter dem Vorwande, daß sie auf die Aufhebung der Religion abzweckten (Plin. hist. nat. XIII. 3. Val. Max. I. 1. 12.), die Schriften des Labienus (Seneca controv. V. init.), die Geschichte des Römischen Reichs von Cremutius Cordus unter Tiberius (Tacit. Annal. IV. 34. 35.), und unter Domitian die Schriften Mehrerer verbrannt. (Sueton. Domitian. 10.).

*) L. 3. C. de summa trinitate (I. 1.): Sancimus, ut omnia, quaecunque Porphyrius, sua pulsus insania, aut quivis alius contra religiosum Christianorum cultum scripserit, igni mancipentur. Böhmer ius eccl. Protestant. Tom. IV. Lib. V. Tit. VII. §. 69.

**) So wurde z. B. die Schrift des Hippolithus a Lapide (Bogislav Philipp von Chemnitz) de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico etc. 1640 zu Wien verboten und verbrannt.

Art von entehrender Strafe für die Verfasser an. Insbesondere war diese Ansicht in den deutschen Ländern vorherrschend, da man nicht selten dergleichen Schriften durch den Knecht des Scharfrichters verbrennen ließ. *) In dem Preuß Landrechte findet man die Verordnung, daß Schandschriften nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich und durch den Henker verbrannt werden sollen. **)

Wer sich gegen den Andern eine Handlung erlaubt, die im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung angesehen wird, und welche noch überdieß die Gesetze oder der Gerichtsgebrauch als Strafmittel anwenden, der hat schon die Vermuthung der Absicht, zu beleidigen, gegen sich, da man voraussetzen kann, daß ein vernünftiger Mensch wisse, was er thue, mithin auch angenommen werden muß, daß er

*) Quistorp Grunds. des deutsch. peinl. Rechts Th. I. §. 315. und die das. angef. Schriften.

**) Theil 2. Tit. 20. §. 135 und 621.

das gewollt habe, was die nothwendige Folge seiner Handlung ist. *) Wenn daher auch die Absicht, zu beleidigen, aus den, bey der Verbrennung der Schriften, über einzelne Verfasser derselben gethanen, erst nachher, durch den Druck, öffentlich bekannt gewordenen Aeußerungen nicht klar wäre; so würde sie doch aus obigen Gründen als erwiesen angesehen werden müssen.

Die Handlung des Verbrennens ist mithin als eine symbolische Injurie gegen die Schriftsteller, deren Schriften man in das Feuer warf, anzusehen, und sie wird durch die Oeffentlichkeit, mit der sie geschah, noch beträchtlich erschwert. Die objective Strafbarkeit dieser Handlung, auf welche wir jetzt allein Rücksicht nehmen, da wider die Urheber derselben eine besondere Untersuchung geführt wird, und das, was dem ꝛc. F. etwan zu Statten kommt, erst weiter unten angeführt werden kann, muß deswegen feststehen, weil außerdem von einer Theilnahme des ꝛc. F. an einem Vergehen nicht die Frage seyn kann.

*) Weber a. a. O. Abth. I. S. 69.

Wenn daher auch die subjective Strafbarkeit dieses Vergehens durch mehrere Gründe vermindert wird, da die Urheber, bey denen im Allgemeinen ihre Jugend in Betrachtung zu ziehen ist, dadurch, daß man ihren guten Willen und ihre Kräfte zur Befreyung der deutschen Länder von der Willkühr und der Bedrückung eines fremden Despoten in Anspruch nahm, und durch ihre thätige Mitwirkung zur Erreichung dieses Zwecks einen Beruf erlangt zu haben glaubten, sich mehr, als ihre Einsichten und Verhältnisse gestatten, in die öffentlichen Angelegenheiten zu mischen; so kann doch selbst Derjenige, welcher den größten Theil der in den verbrannten Schriften aufgestellten Behauptungen für verwerflich hält und so manche bey der Feyer des 18. Octobers von den Theilnehmern an derselben ausgesprochene Wünsche für das gemeine Wohl mit ihnen theilt, die Art und Weise, wie sie ihre Mißbilligung gegen die mit diesen Wünschen im Widerspruche stehenden Aeußerungen einiger Schriftsteller erklärt, und die Mittel, die sie zur Realisirung ihrer Zwecke angewendet haben, nicht billigen.

Handlungen der Theilnahme des F. an der Bücherverbrennung.

Wir gehen nun auf Dasjenige über, was dem rc. F. bey diesem öffentlichen Verbrennen mehrerer Schriften zur Last fällt. Nach seinen Geständnissen Bl. — der Acten — hat derselbe von dem Vorhaben, Schriften zu verbrennen, gewußt, er hat vorher das Verzeichniß derselben gesehen, auch die auf dem Wartenberge gehaltene Rede mit angehört, sich jedoch gleich nach Beendigung derselben, und zwar, wie er sagt, nicht absichtlich, um diese Scene zu vermeiden, sondern wegen des heftigen Windes entfernt. Ein Mehreres und insbesondere, daß der rc. F. zur Verübung dieses Vergehens entweder unmittelbar, durch eigene physische Handlungen, welche dessen Ausführung zunächst bezweckten, oder mittelbar, durch die Bestimmung des Willens Derer, die es vollbrachten, mitgewirkt habe, ist nicht erwiesen; er ist daher weder als Miturheber, noch als Theilnehmer im engern Sinne dieses Worts, oder Gehülfe, zu betrachten. *)

*) Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 45 flgg. Grolman Grunds. der Criminalrechtswissensch.

Die Beschuldigung, welche ihm gemacht werden kann, besteht darin, daß er dieses Vorhaben der Studirenden, ungeachtet er davon Kenntniß hatte, nicht zu verhindern suchte; er erscheint daher als Begünstiger des von jenen vollbrachten Vergehens, worunter man Denjenigen versteht, der zwar zur Hervorbringung der strafbaren Handlung nichts beyträgt, aber dieselbe billigt, oder sonst zu unerlaubten Zwecken benutzt. *) Eine solche Begünstigung geschieht im Allgemeinen sowohl durch positive als negative Handlungen und sie besteht im vorliegenden Falle blos in der unterlassenen Verhinderung.

§. 32 flgg. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 25 flg. S. 31 flg. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissensch. Th. I. §. 113. und Neues Archiv des Criminalrechts Bd. 2. Heft 3. S. 373 flgg. Die speciellern Bestimmungen und Eintheilungen, worin diese Schriftsteller zum Theil von einander abweichen, können hier nicht erwähnt werden.

*) Feuerbach am angef. Orte §. 52. Tittmann a. a. O. §. 127. Grolman a. a. O. §. 52.

Theilnahme des F. an der öffentlichen Bekanntmachung der Beschreibung des Burschenfestes.

Dagegen hat der rc. F. zu der später erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der oben unter Num. 2. erwähnten Schrift, als gleicher Theilnehmer, mitgewirkt; denn er hat, nach seinen Geständnissen Bl. — der Acten — und Bl. — der Acten —, welche mit den Angaben des Buchdruckers W. Bl. — der Acten — und Bl. — der Acten — übereinstimmen, diese Schrift, nachdem er sie vorher durchgesehen, dem nur genannten W. zum Abdruck auf seine, des rc. F., Kosten und Verantwortung zum Druck übergeben. Dieselbe enthält unter andern eine Beschreibung der Handlung des Verbrennens, die Anzeige der einzelnen in das Feuer geworfenen Schriften, auch mehrere beleidigende Aeußerungen, sowohl über die Verfasser überhaupt, als über einzelne derselben, die bey der Feyer des 18. Octobers, und insbesondere beym Verbrennen ausgesprochen worden sind.

In der vor der Bücherverbrennung von einem Studenten gehaltenen Rede kommen folgende Stellen vor:

„So wollen auch wir durch die Flamme „verzehren lassen das Angedenken derer, so „das Vaterland geschändet haben „durch Rede und That und die Freyheit „geknechtet und die Wahrheit und Tugend „verleugnet haben im Leben und in „Schriften." ꝛc. (S. 22.)

„Es ist wohl der rechte Augenblick gekom„men, — zu zeigen, — wie mit der mildhei„ligen Liebe wir paaren sollen den tiefen grim„migen Haß wider das Böse und Verkehrte „und darum wider alle Bösen und Bu„ben im Vaterlande." ꝛc. (S. 23.)

„So tretet denn heran zu dem zehrenden „Feuer und schauet, wie Gericht gehal„ten wird über die Schandschriften „des Vaterlandes. Möge das höllische „Feuer sie alle verzehren und vernichten, wie „arge Tücke oder die Jämmerlichkeit und „Erbärmlichkeit sie eingab!" — (Ebendas.)

Anderer auf einzelne Verfasser der verbrannten Schriften gerichtete Schimpfreden nicht

zu gedenken. Diese Aeußerungen, an denen jedoch der F., in so fern sie mündlich ausgesprochen worden sind, keinen Theil genommen hat, enthalten grobe Beleidigungen gegen die Verfasser der verbrannten Schriften, weil ihnen dadurch nicht blos irrige Ansichten und Meinungen zur Last gelegt werden, sondern man ihnen zugleich allen moralischen Werth abspricht, und sie beschuldiget, daß sie aus bösem Vorsatz gegen ihre bessere Ueberzeugung Behauptungen aufgestellt und in Schutz genommen hätten, welche auf Unterdrückung der bürgerlichen Freyheit abzweckten, da es doch gleichwohl nur wenige Menschen giebt, welche bis zu dem Grade der moralischen Verdorbenheit herabgesunken sind, daß sie, mit Verleugnung alles sittlichen Gefühls, das Schlechte mit der Ueberzeugung, daß es schlecht sey, vertheidigen, vielmehr die Aufstellung unsittlicher und rechtswidriger, auch in ihrer Anwendung nachtheiliger Lehrsätze gewöhnlich in besondern Vorurtheilen und Leidenschaften ihrer Urheber, die aus Selbstverblendung, das was Andere verwerflich finden, dennoch für gut halten, ihren Grund hat.

Strafbarkeit dieser Theilnahme im Allgemeinen.

Beleidigungen werden, wenn deren öffentliche Bekanntmachung hinzukommt, als eine besondere Art der Verbrechen angesehen. Der Sprachgebrauch nennt jede wörtliche und symbolische Injurie, welche durch bleibende Zeichen erklärt und öffentlich verbreitet wird, ein Pasquill im weitern Sinne. *) Es kommt auch hierbey darauf nichts an, ob der Verfasser seinen Namen genannt hat oder nicht. **) In der peinlichen Gerichtsordnung ***) findet sich

*) Weber über Injur. und Schmähschriften Abth. I. S. 213 flgg. Feuerbach a. a. O. §. 298. Grolman a. a. O. §. 221. Salchow Lehrbuch des gem. in Deutschland gültigen peinl. Rechts §. 285.

**) L. 5. §. 9. et 10. D. de iniur. (47. 10.): Si quis librum ad alterius infamiam pertinentem scripserit, composuerit, ediderit, dolove malo fecerit, quo quid eorum fieret, etiam si alterius nomine ediderit vel sine nomine. D. i. wenn er auch dergleichen Schriften nicht unter seinem Namen, sondern unter dem Namen eines Andern oder ohne Namen verfertigt hat.

***) Art. 110. Item welcher jemandt durch schmachschrift, zu latein libel famoß

nur über den besonders ausgezeichneten Fall eine Strafbestimmung, wenn die öffentlich verbreitete Schrift den Vorwurf eines peinlichen Verbrechens enthält und der Verfasser sich nicht genannt hat; sie übergeht aber andere mögliche Fälle, z. B. wenn die Schrift mit dem Namen des Verfassers versehen oder das vorgeworfene Verbrechen kein schweres ist, mit Stillschweigen, bey denen dann die Bestimmungen des gemeinen Rechts eintreten. Man nennt eine Schrift, an welcher die in der peinl. Ger. Ordnung aufgestellten Merkmahle gefunden werden, eine Schmähschrift, die als eine mehr strafbare Art des Pasquills angesehen wird, und be-

genannt, die er ausbreitet, vnnd sich nach ordnung den recht mit seinem rechtentauf und zunamen mit vnderschreibt vnrechtlicher unschuldiger weiß laster und übel zumist, wo die mit warheyt erfunden würden, daß der geschmecht an seinem leib, leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht, ꝛc. Dagegen macht die Reichspolizeyordnung von 1577. Tit. 35. §. 3., welche dergleichen Schandschriften erwähnt, keinen Unterschied, ob der Name des Urhebers unterschrieben ist oder nicht.

greift andere, durch bleibende Zeichen drückte Injurien unter dem Namen **Pasquill im engern Sinne.**

Da nun die öffentliche Bekanntmachung einer Injurie ein wesentliches Merkmahl ist, durch welches der Begriff eines Pasquills im engern Sinne und einer Schmähschrift bestimmt wird, der rc. F. aber die oben erwähnte Schrift gelesen und zum Drucke befördert, mithin das Verbrechen, von dem hier die Rede ist, durch seine positive Mitwirkung zur Wirklichkeit gebracht hat; so ist er sowohl nach allgemeinen Grundsätzen des Criminalrechts, als nach L. 5. §. 9. et 10. D. de iniur. (vergl. S. 27.) eben so strafbar, als der Verfasser der Schrift selbst. *) Die Vorschriften des Römischen

*) Hierher gehören auch L. 11. pr. §. 3. 4. D. de iniur. (47. 10.): Non solum is iniuriarum tenetur, qui fecit iniuriam, verum ille quoque continetur — **qui curavit.** — Si mandatu meo facta sit alicui iniuria, plerique aiunt tam me, qui mandavi, quam eum, qui suscepit iniuriarum, teneri. L. 15. §. 8. ibid. Fecisse convitium non tam is videtur, qui vociferatus est, verum is quoque, qui **concitavit** ad

Rechts gehen sogar noch weiter, und wollen den, welcher eine solche Schandschrift gefunden und diese nicht sogleich unterdrückt, sondern deren Inhalt bekannt gemacht hat, eben so, wie den Urheber, bestraft wissen. *)

Zweifelsgründe.

Nun hat zwar

1. der von K. Bl. — der Acten — erklärt

„es sey gar nicht seine Absicht gewesen, die „an Se. Königl. Hoheit den Großherzog „zu Weimar gerichteten Schreiben als „Denunciationen zu betrachten und durch „sie die Bestrafung der ihm für seine Per-

vociferationem alios, vel qui summisit, ut vociferentur.

*) L. unic. C. de famosis libellis, (1. 1.): Si quis famosum libellum, sive domi, sive in publico vel quocunque loco, ignarus repererit, aut corrumpat priusquam alter inveniat, aut nulli confiteatur inventum. Si vero non statim easdem chartulas vel corruperit, vel igni consumserit, sed vim earum manifestaverit, sciat se quasi auctorem huiusmodi delicti capitali sententiae subiugandum.

„son durch den rc. F. zugefügten Beleidi-
„gungen zu bewirken;

„er sey durchaus entfernt, für sich persön-
„lich irgend eine Genugthuung zu wünschen
„und zu verlangen;

„er protestire, was ihn betreffe, gegen
„jede Bestrafung eines Theilnehmers, ins-
„besondere des rc. F." rc.

Der Letztere behauptet daher, daß, weil er von der Beschuldigung eines begangenen Staatsverbrechens losgesprochen worden sey, die Untersuchung und Bestrafung der Injurien aber nur auf eine von dem Beleidigten angebrachte Klage und nicht von Amts wegen geschehen dürfe, mithin auch die Zurücknahme einer bereits angestellten Klage eine schon angefangene Untersuchung gänzlich sistiren müsse; die Anwendung eines Strafgesetzes gegen ihn nicht weiter Statt finden könne, er vielmehr, in Rücksicht auf die Erklärung des rc. von K., nunmehro gänzlich zu absolviren sey. Ferner versichert der rc. F.,

2. er habe in dem Verbrennen der Schriften nichts Anstößiges gefunden, weil ein ähnliches Verbrennen bey ähnlichen Gelegenheiten schon häufig im Gebrauch gewesen sey, auch habe er darin nichts Beschimpfendes, sondern nur ein Zeichen des lebhaften Widerwillens gegen diejenigen Lebensmeinungen und Lebensansichten, die in diesen Schriften ausgesprochen und vertheidiget worden wären, gefunden, Bl. — der Acten — und es scheint also, daß er die Rechtswidrigkeit einer solchen Handlung nicht gekannt habe. Ueberdieß ist

3. in der Regel Niemand verbunden, ein Verbrechen, das der Andere zu unternehmen im Begriff stehet, zu verhindern, da durch bloße Unterlassungen die Rechte Anderer nicht verletzt werden, in so fern nicht eine Verpflichtung zum Thun besonders begründet ist. *) Diese letztere Verpflichtung scheint auch

*) Boehmer Medit. in C. C. C. art. 177. §. 7. Kleinschrod System. Entwickel. der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts Th.

auch im vorliegenden Falle deswegen nicht vorausgesetzt werden zu können, weil F. bei seiner Anwesenheit auf dem Wartenberge weder ein besonderes academisches Amt verwaltete, noch zur Aufsicht über die Handlungen der Studirenden von der Universität oder von der höhern derselben vorgesetzten Behörde beauftragt war.

4. Das Pasquill und die besondere Species desselben, die Schmähschrift, muß die Erfordernisse einer Injurie haben, es gehört also zu dem Thatbestande derselben, daß die Absicht, zu beleidigen, entweder erwiesen oder an sich klar sey. Daher können z. B. die Werke der Geschichtschreiber, welche die von gewissen Personen begangenen Verbrechen erzählen, nicht in die Classe der Schmähschriften gesetzt werden. Nun enthält aber die oben erwähnte Schrift blos eine Erzählung von Dem, was bei dem Feste vorgefallen ist, und es konnte

Th. 1. §. 203. Diese Verpflichtung kann theils durch besondere Amtsverhältnisse, theils durch die Gesetze, welche die Verhinderung einzelner Verbrechen ausdrücklich gebieten, entstehen.

5. dem rc. F., wegen der über diese Vorfälle verbreiteten falschen Gerüchte begangener Staatsverbrechen im engern Sinne, wohl daran gelegen seyn, dem Publicum, zu dessen Kenntniß diese Angelegenheit durch öffentliche Blätter gebracht worden war, eine, mit der Wahrheit durchaus übereinstimmende, Beschreibung der Feyer dieses Festes vorzulegen und sich dadurch gegen die ihm gemachten falschen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Es gewinnt daher das Ansehen, daß unter diesen Umständen die Absicht, zu beleidigen, nicht vorausgesetzt werden, mithin die Anwendung der auf ein solches Vergehen gesetzten Strafe nicht Statt finden könne.

Widerlegung der Zweifelsgründe.

Allein wenn auch

ad 1. die Injurienklage nach dem Römischen Rechte, das über diese Art der Vergehungen so manche unbestimmte und schwankende Aussprüche enthält, als eine bloße Privatklage angesehen wird, so läßt doch dasselbe in gewissen Fällen den Antrag auf eine öffent-

liche Strafe extra ordinem zu, *) die unter gewissen Umständen, auch ohne Rücksicht auf die von dem Beleidigten erfolgte Verzeihung in Anwendung gebracht werden soll. Die berühmtesten Rechtslehrer sind daher der Meinung, daß eine Injurie dann, wenn sie an öffentlichen Orten oder öffentlichen Personen in ihren Amtsverhältnissen zugefügt worden ist, und überhaupt, wenn sie, außer dem dem Beleidigten zugefügten Unrechte, zugleich eine Verletzung anderer Rechte des Staats enthält, auch von Amts wegen zu untersuchen und zu bestrafen sey. **) In einem solchen Falle

*) L. 45. D. de injur. (47. 10): De injuria nunc extra ordinem ex causa et persona statui solet. Et servi quidem, flagellis caesi, dominis restituuntur; liberi vero humilioris quidem loci fustibus subjiciuntur, caeteri vero vel exilio temporali vel interdictione certae rei coercentur. L. 10. C. de Episcop. et Clericis (1. 3.): — provinciae moderator — injuriam capitali sententia noverit vindicandam, nec exspectet, ut Episcopus injuriae propriae ultionem deposcat, cui sanctitas ignoscendi gloriam dereliquit.

**) Feuerbach a. a. O. §. 292. Grolman a. a.

kann die von Seiten des Beleidigten erfolgte Verzeihung zwar die Privatgenugthuung aufheben, den Richter aber an der Zuerkennung der öffentlichen Strafe nicht hindern. *) Die Königl. Preußischen hier nicht in Anwendung zu bringenden Gesetze machen freylich hierbey mehrere Einschränkungen. **)

Die auf dem Wartenberge unternommene Verbrennung mehrerer Schriften und die den Verfassern derselben dadurch zugefügte Beschim-

O. §. 224. Tittmann a. a. O. Th. 3. §. 411. Salchow a. a. O. §. 274. Auch nach der Vorschrift des allg. Landr. für die Preuß. Staaten sollen schwere Injurien, wenn sie an einem öffentlichen Orte oder bey feyerlicher Gelegenheit vorgefallen sind, von Amts wegen untersucht werden. Th. 2. Tit. 20. §. 650.

*) Klein Grundsätze des peinl. Rechts §. 248. Tittmann a. a. O. §. 411. Stübel Criminalverfahren Bd. 5. §. 3041. 3048.

**) Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 650 flgg., verglichen mit der Circularverordnung vom 30. December 1798. Abschnitt IV. §. 1 u. 13. und Entscheidung vom 13. October 1800. in der Sammlung der Verordnungen ꝛc. Berlin 1816. S. 94.

pfung ist aber, wegen der Oeffentlichkeit, mit welcher sie geschah, und wegen der dabey gethanen Aeußerungen, durch welche diese Schriftsteller einer moralischen Verdorbenheit und eines bösen Vorsatzes der Unterdrückung der bürgerlichen Freyheit beschuldigt wurden, allerdings von der Beschaffenheit, daß die Anwendung einer öffentlichen Strafe dadurch gerechtfertigt wird. Am wenigsten aber kann die Bestrafung der durch den Druck bekannt gemachten Beschreibung dieser Begebenheiten, die, als eine Art von Pasquill, sowohl nach dem Römischen als nach dem gemeinen Deutschen Rechte, zu den öffentlichen Verbrechen gerechnet wird, durch die von dem ꝛc. von K. gethane Erklärung aufgehoben werden. Hiernächst dürften

ad 2. die daselbst angeführten Versicherungen des F. wohl schwerlich einigen Glauben verdienen. Man braucht nicht Jurist zu seyn, um einzusehen, daß eine solche Handlung zunächst keinen andern Zweck und Erfolg haben könne, als die öffentliche Beschimpfung derjenigen, wider welche sie gerichtet war. Hierzu reicht der gesunde Menschenverstand hin.

Es ist daher nicht glaublich, daß ein Mann von solchen Einsichten und von dem Grade der sittlichen und intellectuellen Bildung, die man bey einem Professor vorauszusetzen berechtigt ist, Dasjenige nicht eingesehen habe, was Jedem so leicht erkennbar ist. Mögen auch bey diesem Verfahren entferntere und vielleicht auch gut gemeinte Absichten zum Grunde gelegen haben; so kann dasselbe doch dadurch nicht gerechtfertigt werden.

ad 3. Der ꝛc. F. war, ungeachtet er weder durch ein academisches Amt, noch durch einen an ihn ergangenen besondern Auftrag zur Aufsicht und Aufmerksamkeit auf die Handlungen der Studenten verpflichtet war, schon in seiner Eigenschaft als Professor und in Rücksicht auf seine Verhältnisse zu den auf der Wartburg versammelten Studenten zur möglichsten Verhinderung aller widerrechtlichen und für diese selbst in ihren Folgen nachtheiligen Unternehmungen verbunden. Ein Professor, der wegen seiner Kenntnisse geachtet wird, gewinnt durch ein wohlwollendes, mit dem erforderlichen Ernste und Anstande verbundenes

Betragen leicht einen großen Einfluß auf die Studenten, und er soll das Ansehen und das Vertrauen, das er sich dadurch erwirbt, dazu benutzen, um, außer seinem Berufe als academischer Lehrer, so weit es immer die Umstände gestatten, auch auf die sittliche Bildung derselben zu wirken; er verleugnet aber diese Bestimmung ganz, wenn er nicht einmahl gesetzwidrige Handlungen der Studenten, die in seiner Gegenwart unternommen werden, zu verhindern sucht. Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß der rc. F. sich einen solchen Einfluß auf die Studirenden wirklich zugetrauet hat, da er Bl. — der Acten — selbst äußert, er sey bey dem Feste des 18. Octobers deswegen in ihrer Nähe geblieben, um, so viel möglich, Streitigkeiten unter den verschiedenen Parteyen derselben zu verhindern oder auszugleichen. Einen solchen Entschluß konnte er wohl nicht fassen, wenn er nicht auf einen günstigen Erfolg seiner Bemühungen mit Gewißheit oder wenigstens mit einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit rechnen durfte. Es läßt sich daher wohl annehmen, daß der F.

durch zweckmäßige Vorstellungen darüber, daß eine solche Art der Widerlegung der den Studenten mißfälligen Schriften keine Ueberzeugung vom Gegentheile, sondern nur eine größere Beharrlichkeit und Erbitterung bewirken, auch zu so manchen Mißdeutungen und Verleumdungen Anlaß geben und überhaupt der guten Sache nachtheilig seyn werde, das Geschehene zu verhindern, im Stande gewesen wäre. Wenigstens war derselbe im äußersten Falle, sobald er die Hoffnung, so Etwas rückgängig zu machen, aufgeben mußte, verbunden, von dieser Handlung keine Kenntniß zu nehmen, die Durchsicht des Verzeichnisses der zum Verbrennen bestimmten Bücher abzulehnen und die vorher gehaltene Rede gar nicht mit anzuhören, oder sich im Augenblicke, als er die erste der darin vorkommenden Beschimpfungen vernahm, sofort zu entfernen. Wenn endlich auch

ad 4. und 5. die oft angeführte Schrift blos in einem erzählenden Tone abgefaßt ist, und die Absicht, zu beleidigen, sowohl aus diesem Grunde, als deswegen, weil dadurch die

über die Vorgänge auf der Wartburg und dem Wartenberge in öffentlichen Blättern verbreiteten Unwahrheiten widerlegt werden sollten, wegzufallen scheint: so war doch theils eine solche Art der Rechtfertigung nicht nöthig, da man unerwiesenen Beschuldigungen einen bloßen Widerspruch entgegen setzen und den Beweis derselben von dem Urheber verlangen kann; theils konnte dieser Weg, ohne die wirklich begangenen und nicht zu widerlegenden Ungebührnisse mehr zu verbreiten und diese dadurch zu erschweren, nicht eingeschlagen werden, und er führte überdieß nicht zum Ziele, weil dem Zweifler der Einwand, daß Das, was man nicht habe zugestehen wollen, mit Stillschweigen übergangen worden sey, immer noch übrig blieb.

Rechtfertigung der dem F. zuerkannten Strafe.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung (Art. 110.) soll der Urheber einer Schmähschrift, wenn der Vorwurf gegründet ist, mit der Strafe der Talion, und wenn der letztere ungegründet ist, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

Das Römische Recht, das den, erst durch die peinliche Gerichtsordnung begründeten, Unterschied zwischen Schmähschriften und Pasquillen im engern Sinne nicht kennt, bedrohet Diejenigen, welche dergleichen Schriften — libri ad alterius infamiam pertinentes — fertigt und verbreitet, mit dem Verluste der Testamentsfähigkeit. *) Diese Strafen sind aber außer Gewohnheit gekommen, vielmehr findet bey eigentlichen Schmähschriften eine willkührliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe Statt, und die Pasquille im engern Sinne werden als schwere Injurien angesehen und die Urheber derselben, nach dem Ermessen des Richters, mit Rücksicht auf die mehr oder minder gravirenden Umstände, härter oder gelinder gestraft. **)

Es ist daher in Erwägung,

1. daß der ꝛc. F. durch seinen Eifer für das gemeine Beste der Deutschen Länder und durch den Widerwillen gegen diejenigen, welche,

*) L. 5. §. 9 et 10. D. de injur. (47. 10.)

**) Grolman a. a. O. §. 228. Tittmann a. a. O. §. 418. Salchow a. a. O. §. 290.

nach seiner Ueberzeugung, demselben entgegen wirkten, verleitet worden ist, aus den Schranken des Anstandes und der bürgerlichen Ordnung herauszutreten, und solche Schritte zu thun, die unter Voraussetzung guter Absichten zwar einigermaßen entschuldigt, aber nie gerechtfertigt werden können;

2. daß in einzelnen in das Feuer geworfenen Schriften so manche Ansichten und Behauptungen aufgestellt werden, welche selbst den Beyfall Derer, die, bey ihren gemäßigten Gesinnungen und Ansprüchen, eher zu wenig als zu viel zu hoffen gewohnt sind, und welche die mit jeder wesentlichen Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Staats verbundenen großen Schwierigkeiten nicht verkennen, auch nur das wirklich Erreichbare auf dem ordnungs- und gesetzmäßigen Wege ausgeführt zu sehen wünschen, wohl nicht erhalten dürften;

3. daß der rc. F. durch die in öffentlichen Blättern verbreiteten Verleumdungen, durch welche er als Staatsverbrecher dargestellt und der Gefahr einer Criminaluntersuchung ausge-

setzt wurde, in einem hohen Grade zum Unwillen und zur Erbitterung gereizt, dadurch aber zur öffentlichen Bekanntmachung der wirklich vorgefallenen Begebenheiten verleitet worden ist, die demselben zuerkannte Strafe seiner Vergehungen für angemessen gehalten worden.

B.

Das Vergehen des Buchdruckers W.

Was den Buchdrucker C. W. betrifft, so scheint es, daß diesen deswegen der Vorwurf einer gesetzwidrigen Handlung nicht treffen könne, weil

1. in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach die Preßfreyheit gesetzlich eingeführt ist, welche eben darin besteht, daß die zum Drucke bestimmten Schriften vor dem wirklichen Abdrucke einer Censur nicht unterworfen werden;

2. weil er die Schrift: Kurze und wahrhaftige Beschreibung ꝛc. von dem F., der, als Professor, schon vor Einführung dieser Preß-

freyheit, den Censurgesetzen nicht unterworfen war, erhielt, und dieser die Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben auf sich nahm;

3. weil bey dem Drucker die Absicht, zu beleidigen, nicht vorausgesetzt wird, derselbe vielmehr die Vermuthung, daß er blos um seines Gewerbes willen gehandelt habe, für sich hat;

4. weil die in den Deutschen Reichsgesetzen enthaltenen Verfügungen gegen die Drucker und Verleger verbotener Schriften sich größtentheils nur auf den Druck ohne Censur und den Verkauf verbotener Bücher beziehen, mithin auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind.

Allein da die Preßfreyheit nichts weiter enthält, als das Recht des Einzelnen, seine Gedanken und Meinungen, ohne eine von einer öffentlichen Behörde unternommene Prüfung derselben, und ohne ausdrücklich für jeden Fall erhaltene Erlaubniß, durch den Drutk bekannt zu machen, mithin die Rechtswidrigkeit einer mündlich gethanen oder schriftlich mitgetheilten Aeußerung

an sich, dadurch, daß diese Mittheilung durch den Druck geschieht, nicht aufgehoben, vielmehr durch die auf diese Art mögliche weitere Verbreitung erschwert wird, dem Staate aber daran gelegen seyn muß, daß die Bestrafung der durch den Druck bekannt gemachten rechtswidrigen Aeußerungen, durch Verheimlichung der Urheber derselben, nicht verhindert werde, auch in der Bekanntmachung vom 19. März 1816 *) ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Verfasser und Drucker der im Großherzogthume gedruckten Schriften, oder wenigstens der letztere, sich auf dem Titelblatte nennen sollen, gleichwohl C. W. durch die unterlassene Anzeige seines Namens, als Drucker, dieser Verordnung zuwider gehandelt hat: so ist er zwar, in Erwägung, daß dieses Gesetz auf den Uebertretungsfall keine besondere Strafe androhet, und da er den Verfasser der Schrift, aus dessen Händen er sie erhielt, gleich angezeigt hat, mit einer Strafe verschont, ihm jedoch seine gesetzwidrige Unterlassung verwiesen worden.

*) In dem Weimarischen Wochenblatte Nro. 26. den 29. März 1816.

C.

Die von F. wider den von K. angestellte Wiederklage.

I. Begründung der Zulässigkeit der Wiederklage überhaupt.

1. Nach dem gemeinen Rechte.

Die Wiederklage kommt zwar in dem Römischen Rechte nicht unter dem Namen Reconventio, wohl aber der Sache nach vor; sie wird durch die Ausdrücke vicissim petere, mutua vice convenire u. mutua petitio bezeichnet. *) Die Hauptstellen, worin derselben gedacht wird, sind folgende:

L. 14. C. de sentent. et interlocut. (7. 45.): Cum Papinianus, summi ingenii vir, in quaestionibus suis rite dispo-

*) L. 18. D. de compens. (16. 2.) L. 1. C. rerum amotar. (5. 21.) Die L. 5. C. de fruct. et lit. expensis (7. 51.), wo das Wort reconventio gebraucht wird, ist nicht glossirt, sondern von Cujas (Obss. Lib. XII. Cap. 21.) aus den Basiliken hergestellt. M. v. Mühlenbruch Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte. Greifswalde 1817. §. 62. S. 552.

suerit, non solum judicem de absolutione rei judicare, sed et ipsum actorem, si e contrario obnoxius fuerit inventus, condemnare: hujusmodi sententiam non solum roborandam, sed etiam augendam esse sancimus, ut liceat judici vel contra actorem ferre sententiam, et aliquid eum daturum vel facturum pronunciare: nulla ei opponenda exceptione, quod non competens judex agentis esse cognoscatur. Cujus enim in agendo observat arbitrium, eum habere et contra se judicem in eodem negotio non dedignetur.

Nov. XCI. Cap. 2: Sancimus si quis obnoxium arbitratur habere eum, qui contra se conventionem exposuit non apud alium judicem, sed apud eum mox a principio convenire, et eundem esse judicem in utroque negotio. — Si itaque tacuerit, deinde

postea

postea caussam movere voluerit apud alium judicem: necessitatem habeat, sustinere terminum eius litis illatae sibi ab eo, qui eum in judicium traxit, et dum finem litis acceperit, tunc suam caussam apud alium judicem proponat.

Der Beklagte soll also berechtigt seyn, die Wiederklage bey dem Richter der Hauptklage anzubringen, und dieses soll gleich anfangs geschehen, damit über die beiderseitigen Ansprüche zugleich entschieden werden könne. Will Beklagter dieses nicht thun, so soll er die Beendigung der Hauptklage abwarten und sich dann an den ordentlichen Richter wenden.

Aus dem Canonischen Rechte gehört hierher hauptsächlich

Cap. 3. de rescriptis in 6to (I. 2.): Reus quoque, si eodem durante judicio actorem sibi obnoxium duxerit, reconventionis beneficio — de jure suo debet apud eosdem judices experiri. *)

*) M. s. übrigens Boehmer ius eccl. Protest. Lib. II. Tit. IV. §. 3. Danz Grundsätze des

Man erfordert auch nach gemeinen Rechten zur Begründung des speciellen Gerichtsstandes der Reconvention blos die Identität der Personen, nicht aber die Connexität des Gegenanspruchs mit dem Objecte der Hauptklage. *)

2. Nach Sächsischem und Preußischem Rechte.

Die Zuläſſigkeit der Wiederklage und der specielle Gerichtsstand derselben wird auch in dem Sächsischen Landrechte anerkannt:

Lib. I. art. 16. Wo der Mann Recht fordert, da soll er wiederum Rechtens pflegen.

gem. Proc. §. 483. Glück Erläut. der Pand. Th. III. §. 204. S. 184. flgg. Martin Lehrbuch des teutsch. gem. bürgerl. Processes, §. 52 und 148.

*) Sowohl nach der angeführten Novelle, welche eine solche Verbindung als Bedingung der Wiederklage nicht erwähnt, als nach dem canonischen Rechte. Da die specielle Erörterung dieser Behauptung für den vorliegenden Fall kein besonderes Interesse hat; so beziehe ich mich auf Robert de non usu distinctionis inter mutuam petitionem et reconventionem. Wetzlar 1782. und Gönner Handbuch des deutschen gem. Proc. Bd. 1. Num. XXV. §. 2. S. 525 der 2. Ausgabe.

jedoch nach dem Inhalte späterer Gesetze nur in caussis connexis bestätigt:

Constit. Sax. 7. Parte I. Wann die Sache, derowegen die Klage erhoben, der andern, darum der Beklagte seine Wiederklage anzustellen vermeinet, anhängig und eine aus der andern herfließt. *)

Alte Sächs. Proc. Ordn. Tit. VI. §. 1. In Sachen, die einander anhängig, aus einander fließen oder sonst Verwandniß haben. **)

*) Carpzov Definit. for. ad hanc Constit. definit. 12.

**) M. v. Martini Comment. for. ad hunc loc. Berger Electa Discept. for. Tit. VI. obs. 2. Diese Sächsische Reconvention bewirkt jedoch blos den speciellen Gerichtsstand; sie hat aber nicht den effectum simultanei processus. Die Wiederklage darf daher nicht mit der Hauptklage zugleich, oder während derselben, sondern erst nach deren Beendigung angestellt werden, und der in der Convention Verurtheilte muß zuvörderst dem gegen ihn gesprochenen Urtheile Gnüge leisten, ehe der Kläger sich als Wiederbeklagter ein-

Endlich findet die Wiederklage auch nach Preußischem Rechte unter gewissen nähern Bestimmungen Statt. *)

3. Insbesondere auch in Criminalsachen.

Der Gerichtsstand der Wiederklage ist aber nicht blos auf reine Civilsachen einzuschränken, sondern er tritt auch in Strafsachen ein; der Angeklagte mag entweder blos sein Recht auf Privatgenugthuung verfolgen oder zugleich auf

zulassen verbunden ist. Nur dann, wenn der Gegenstand der Wiederklage eine Injurie ist, soll jene während der Convention angestellt und bis zur Litiscontestation verfahren werden können. Alte Sächs. Proc. Ordn. Tit. VI. §. 3. Martini Comment. for. ad h. l. num. 65. Rivini Enunc. juris ad hunc loc. enunc. 3. In dem Königreiche Sachsen ist die Wiederklage blos auf den Executivproceß eingeschränkt; sie kann aber in diesem Falle während der Hauptsache angestellt, ja sogar anticipirt werden, sie wird jedoch in besondern Acten verhandelt. Die nähern hierher nicht gehörigen Bestimmungen findet man in der Erl. Sächs. Proc. Ordn. ad Tit. VI. §. 1 u. 2.

*) Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 19. S. 492. der neuen Ausg.

eine öffentliche Strafe des Anklägers antragen. *)

Const. crim. Car. art. 12: daß er, der ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung — nit dermaaßen bewieß, daß der richter vnd gericht, oder der merertheyl auß jnen für

*) M. v. Boehmer obs. ad Carpzovium quaest. 106. obs. 3. Meditat. in C.C.C. art. 12. §.4. 5. Meister de ordine cognit. in caussis civil. et crim. §.3. sq. Quistorp Beyträge zur Erläuter. verschiedener Rechtsmaterien Num. XV. Malblanc Conspectus rei judic. Romano-Germ. §. 156. pag. 286. Glück Erläuter. der Pandecten Th. 3. §. 205. Stübel das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten Th. 1. §. 325. Böhmer in den angeführten Meditationen sagt von dem Gesetzgeber: Rationem ejus in eo quidem, ut persecutio eo plenior et promtior sit, collocavit, ea tamen reapse in connexitate caussae quaerenda. Er bemerkt weiter, daß das forum privilegiatum des Wiederbeklagten keinen Unterschied mache; dieses folgt schon aus der bekannten Regel: forum privilegiatum personale praefertur foro communi generali, non autem excludit forum speciale; und fährt dann also fort: Non meliora fata caussa iniuriarum habere solet ac potest, sive civiliter, sive criminaliter agatur, cum judex utramque, quantum fieri

gnugsam erkanten, oder sunst imm rechten fellig würde, alsdann den kosten so darauff gangen ist, auch

potest, menti Imperatoris convenienter, constringere teneatur. Endlich zeigt er auch, daß die in dem angeführten Artikel vorkommenden Stellen: „alles nach bürgerlicher Erkenntniß" und „endlichen bürgerlichen Rechtens" keinesweges so gedeutet werden können, daß die Wiederklage auf den bloßen Civilanspruch eingeschränkt werde. Der Gesetzgeber hatte blos den Fall einer Schäden- oder Injurienklage, welche letztere damahls als bloße Civilsache behandelt wurde, und die Klage auf den Kostenersatz vor Augen. Der allgemeine Grund, auf dem die Wiederklage beruhet, eine leichtere Uebersicht des mit der Convention in Verbindung stehenden Gegenstandes und die Beförderung einer geschwindern Rechtspflege, ist auch auf Criminalsachen anwendbar Da übrigens wegen einer Injurie nach dem Römischen Rechte entweder civiliter oder criminaliter geklagt werden kann, §. 10. Instit. de injur. (4. 4), so finde ich wenigstens keinen zureichenden Grund für die Meinung, daß nur die Civilklage, nicht aber eine Criminalklage als Reconvention gelten soll. Aber selbst dann, wenn man diese Meinung für die richtige hält, muß die von F. eingereichte Gegendenunciation, in so weit sein Suchen auf Privatgenugthuung gerichtet ist, als Wiederklage zugelassen werden.

dem beklagten, umb sein zugefüg-
te schmache und schaden abtrag
thun wolle — So soll zu seinem ge-
fallen und willen stehn den peinli-
chen ankläger vor deß selben anklä-
gers ordentlichen richter oder dem
peinlichen gericht dafür sich die ge-
richtlich übung und rechtfertigung
erhalten hat, umb solchen kosten
schmehe und schäden rechtlich fürzu-
nehmen. *)

Ueberdieß wird nach den Sächsischen Gese-
tzen, so weit diese in dem Großherzogthum Wei-
mar in Anwendung gebracht werden können, die

*) Es ist kaum nöthig, zu erwähnen, daß der Ange-
klagte diese Entschädigung im Wege der Reconven-
tion nicht blos dann suchen darf, wenn auf Seiten
des Anklägers ein wirklicher dolus vorhanden ist,
d. h. wenn er einen Unschuldigen gegen sein besseres
Wissen eines Verbrechens wegen angeklagt hat,
sondern auch in dem Falle, wenn ihm ein bloßes
Verschulden zur Last fällt, z. B. wenn er seine Kla-
ge auf unverbürgte Gerüchte gründete. Es ist ja
bekannt, daß außer dem Contractsverhältnisse jede
Art der Verschuldung zum Schadenersatz verpflich-
tet. L. 44 D. ad Legem Aquil. (9. 2.): In Le-
ge Aquilia et levissima culpa venit.

Anstellung einer Injurienklage als Wiederklage ausdrücklich gestattet, obgleich die Injurien als öffentliche Verbrechen angesehen und bestraft werden. *) Nur nach den in dem Königreiche Sachsen geltenden Gesetzen begründet eine Gegendenunciation in Injuriensachen keinen speciellen Gerichtsstand, **) sondern diese muß bey dem ordentlichen Richter Desjenigen, wider den sie gerichtet ist, angebracht werden.

II. Specielle Begründung des Gerichtsstandes der Wiederklage im vorliegenden Falle.

Um nun insbesondere die Competenz des

*) In der 42sten Sächsischen Constitution des IVten Theils vom Jahre 1572 heißt es: „darüber „aber und daneben" (außer der Privatgenugthuung) „soll auch solcher muthwilliger „Schänder und Injuriant willkührlich „mit einer hohen Geldbuße, mit Ge„fängniß oder zeitlichen Verweisung „gestraft — werden" und nichts destoweniger wird in der alten Sächsischen Prozeßordnung von 1622 Tit. VI. §. 3. die Injurie als Gegenstand einer Wiederklage erwähnt, weil man sie der Form nach als Civilsache behandelte.

**) Erläuterte Sächs. Proc. Ordn. ad Tit. VI. §. 2. Stübel am angef. Orte.

Universitätsgerichts in Beziehung auf die Gegendenunciation zu rechtfertigen, wird vorausgesetzt, 1. daß der von K. wirklich als Kläger oder Denunciant gegen F. aufgetreten sey; 2. daß Klage und Gegenklage connex sind.

Daseyn des ersten Erfordernisses.

Der von rc. K. hat zwar sowohl in seiner Verantwortung, als in der Vorrede zu der oben angezeigten Druckschrift, ausdrücklich erklärt,

> daß er keine Genugthuung von dem rc. F. und keine Bestrafung desselben verlange; daß dieses auch anfangs seine Absicht nicht gewesen sey, er vielmehr, was ihn betreffe, gegen alle Bestrafung des F. oder eines Theilnehmers protestire, daß es daher von seiner Seite einer Einlassung auf die Gegendenunciation nicht weiter bedürfe.

Es ist auch, bey der wesentlichen Verschiedenheit des Untersuchungsprocesses von dem Römischen Anklagsprocesse, Derjenige, welcher dem Richter ein Verbrechen oder dessen Urheber anzeigt, und diese Anzeige durch wahrscheinliche Gründe unterstützt, auch die Quellen seiner Wissenschaft an-

giebt, dem Richter aber das weitere Verfahren überläßt, nicht als Ankläger zu betrachten. Wenn daher der Richter auf eine solche Veranlassung gegen den Beschuldigten eine Untersuchung einleitet, und dieser in der Folge freygesprochen wird; so kann der letztere den Angeber, wenn die von diesem angezeigten Umstände wahr, oder, wiefern er sie blos als wahrscheinlich angezeigt hat, wahrscheinlich befunden worden sind, nicht in Anspruch nehmen. *) Nur der Richter allein wird in diesem Falle verantwortlich, wenn er unzureichende Gründe für zureichend hielt und darauf eine Untersuchung gründete.

Allein die oben erwähnte Erklärung des von K. steht mit den von ihm anfangs eingereichten Schreiben im Widerspruche; sie ist daher eine wahre protestatio facto contraria. Schon der in diesen Schreiben herrschende Ton und die darin ausgestoßenen Schimpfreden verrathen einen hohen Grad der Erbitterung des von K.

*) Kleinschrod Abhandl. aus dem peinl. Rechte und dem peinl. Processe Th. 2. Num. VI. §. 3. S. 267. und im Archive des Criminalrechts Th. 4. St. 2. Num. 1. §. 6. S. 10.

Er hebt darin die angebliche Verbrennung des Codex der Gendarmerie als eine ihm widerfahrne Beleidigung ganz besonders aus und schreibt unter andern Bl. — der Acten — an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Weimar:

> HöchstSie haben dem Beleidiger Schreib- und Druckfreyheit gestattet und können daher dem Beleidigten das Recht der Klage nicht versagen.

Man konnte daher diese Schreiben nicht füglich anders als einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung der gerügten persönlichen Beleidigung und öffentlichen Verbrechen betrachten. Durch die spätere Erklärung des von K., durch welche er auf Privatsatisfaction Verzicht leistete, konnte mithin weder das gesetzmäßig gegen den F. und dessen Mitschuldige eingeleitete Verfahren gehemmt, *) noch die, durch die an den

*) Wenn auch der von K. seine Erklärung früher eingereicht hätte, so würde er doch dadurch die in seinen Denunciationen dem F. zugefügten Beleidigungen nicht haben aufheben können; er würde auch, da er die dem F. gemachten Beschuldigungen

von K. erlassene und ihm gehörig eingehändigte Citation, begründete ausschließliche Competenz des academischen Gerichts und die dadurch bewirkte Rechtshängigkeit *) wieder rückgängig gemacht werden. Uebrigens leidet Dasjenige, was oben zu Gunsten eines bloßen Angebers angeführt worden ist, auf den von K. keine Anwendung, da er, ohne vorher zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, welches ihm in seinen Amtsverhältnissen sehr leicht gewesen wäre, dem F. solche Verbrechen, an denen er unschuldig befunden worden ist, bestimmt zur Last gelegt **) und diese Beschuldigun-

begangener Staatsverbrechen nicht zurücknahm, nicht aufgehört haben, Ankläger oder Denunciant zu seyn.

*) Winkler Opusc. min. Vol. I. pag. 360. Glück Erläut. der Pand. Th. 3. §. 236. d. S. 350. Martin Proceß §. 142.

**) Theod. Hagemann practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. 6. Nro. XLV. Die möglichen Einwendungen: 1. daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog schon vorher, ehe der von K. seine Denunciation angebracht hatte, eine Untersuchung wegen der Vorgänge bey der Feyer des 18ten Octobers angeordnet habe; 2. daß

gen mit persönlichen Beleidigungen gegen den Angeklagten verbunden hat.

Endlich kann die Competenz des Universitätsgerichts aus dem Grunde, weil der von K. die Schreiben, durch welche die Untersuchung gegen den F. veranlaßt wurde, unmittelbar bey Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge eingereicht

F. wegen der ihm von dem von K. beygemessenen Staatsverbrechen losgesprochen, mithin diese Untersuchung als beendigt anzusehen sey; 3. daß man nachher die bereits aus eigener Bewegung verhängte Untersuchung blos fortgesetzt habe; stehen der Zulässigkeit der Wiederklage nicht entgegen. Denn ad 1. die vorher angeordnete Untersuchung war blos eine allgemeine und es fehlte an speciellen Beschuldigungen der damahls befragten Professoren; nur erst nach dem Eingange der Schreiben des von K. wurde von der Landesregierung, als der, der Verfassung nach, competenten Behörde, eine förmliche Untersuchung gegen den F. eingeleitet; und wenn man auch ad 2. dessen Lossprechung von den ihm beygemessenen Staatsverbrechen als eine völlige Beendigung des durch den von K. veranlaßten Verfahrens ansehen wollte, so würde diese Beendigung nach dem Sächsischen Rechte (vergl. S. 51. Note **) die Wiederklage und den damit verbundenen speciellen Gerichtsstand nicht aufheben. Endlich wurden ad 3. bey der Fortsetzung der vorher an-

hat, nicht bezweifelt werden. Denn für eine bloße diplomatische Mittheilung kann man diese Schreiben, weder in Rücksicht auf die Amtsverhältnisse ihres Verfassers, noch ihrer Form und Fassung nach, halten. Es liegt daher in der Natur der Sache und man kann nichts Anderes voraussetzen, als daß diese Anzeige Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, als Inhaber der höchsten Policey- und Justizgewalt, die Derselbe so, wie jeder andere Regent, mit Vorbehalt der höchsten Oberaufsicht, von Seinen Landescollegien und Gerichten verwalten läßt, gemacht worden sind. Es treten also in Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen, die ein solcher Antrag auf die Proceßform äußert, dieselben Verhältnisse ein, welche dann Statt finden würden, wenn diese Schreiben gleich anfangs bey demjenigen Gerichte, für welches die Untersuchung der angezeigten Vergehen der Landesverfassung nach gehört, übergeben worden wären.

gefangenen Untersuchung insbesondere auch die von dem von K. angezeigten Beleidigungen als Gegenstände, die einer weitern Erörterung bedürften, ausdrücklich ausgehoben, und der Gang dieser Untersuchung konnte, wie bereits bemerkt worden ist,

Daseyn der Connexität.

Daß die Aeußerungen des von K., welche den Gegenstand der Wiederklage ausmachen, mit der Hauptklage connex sind, bedarf keiner weitern Ausführung; denn sie kommen theils in denselben Schreiben vor, in welchen die Anklage des F. enthalten ist, und beziehen sich auf diese letztere, theils sind sie in einer Druckschrift enthalten, in welcher von den denuncirten Vergehen des F., die diesem theils wirklich zur Last fallen, und deren er theils ohne Grund beschuldigt wird, die Rede ist, und auf die der von K. sich in den Acten selbst beruft. Die Gegenstände der Denunciation und der Wiederklage stehen also mit einander in einer solchen Verbindung, daß die eine Sache ohne eine vollständige Uebersicht der andern nicht beurtheilt und entschieden werden kann, und daß diese gegenseitige Beziehung auf die Bestimmung der subjectiven Strafbarkeit Einfluß hat.

durch die Verzichtleistung von Seiten des von K. auf Privatsatisfaction, wodurch die öffentliche Strafe nicht wegfiel, nicht sistirt werden.

Zusammenstellung der von dem F. gegen den von K. gerügten gegenseitigen Beleidigungen.

Die Aeußerungen des rc. von K., welche der rc. F. als Beleidigungen rügt, und die theils in den an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog von Weimar, gerichteten Schreiben, theils in der bereits oben erwähnten in Berlin gedruckten Schrift enthalten sind, bestehen in folgenden:

1. daß ein Haufe „verwilderter Professoren und verführter Studenten" am 18. October mehrere Schriften, und unter andern den von ihm herausgegebenen Codex der Gendarmerie öffentlich verbrannt habe, und daß dadurch auch die Großherzogl. Weimarischen Landesgesetze den Flammen mit überliefert worden wären.

Der rc. von K. beschuldigt hier a) Professoren, daß sie Schriften verbrannt hätten, da dieses doch von keinem der in Eisenach und auf der Wartburg und dem Wartenberge gegenwärtig gewesenen Professoren geschehen ist, ja nicht einmahl der rc. F. als eigentlicher Theilnehmer an dieser Handlung angesehen werden kann; b) er behau-

behauptet, der Codex der Gendarmerie, worin sich auch Weimarische Landesgesetze befinden, sey verbrannt worden, gleichwohl haben die Urheber dieser Handlung nur das Verbrennen des Titelblatts zugestanden, und ein Mehreres ist nicht zu erweisen gewesen; c) er nennt diese Professoren verwildert und die Studenten verführt, und beschuldigt durch die Verbindung, in welcher er beide erwähnt, jene, daß sie diese verführt hätten.

2. In der oft erwähnten Druckschrift (S. III. der Vorrede) nennt er das Bücherverbrennen eine „Vandalität."

3. Er schreibt ferner also; „was der im „§. 3. Anmerk. 6. gedachte würdige Professor „Caffa sagen würde, wenn er an der Spitze „der von ihm erwähnten ludiones den J— „Professor F. gesehen hätte" ꝛc., und führt §. 3. S. VII. aus der Abhandlung dieses Caffa: an maledicti in civili in conversatione sint tolerandi, Jenae 1681. eine Stelle an, welche also lautet: „ludiones illi impuden„tes — qui, omnibus volentes illudere, „sibi facile persuadent, se facetos esse,

„cum tamen verius stupidi sint et ab „omni urbanitate alieni"; ferner hebt er die Stelle aus, wo Cassa sagt: „plus castigationis quam vituperationis merentur", und setzt hinzu, wahrscheinlich habe das Alte Schwerinische Recht auf diesen letztern Ausspruch Rücksicht genommen, wenn es dem beleidigten viro probo überlassen habe, dem Beleidiger in praesentia duorum virorum proborum licite dare bonam alapam. (S. VII.)

Die injuriöse Beziehung dieses letztern Anführens auf den Prof. F. und die Studenten, von denen der von K. vorher gesprochen hat, bedarf keiner besondern Interpretation.

4. Eine andere Stelle lautet so: „der ehrliche Cassa lebte zu lange nach Thomas „Münzer und zu lange vor Marat, um „ahnen zu können, daß ein Lehrstuhl des mit „Recht so berühmten Jena noch einmahl so „tief entwürdigt werden könne rc." S. IV. wodurch er offenbar den rc. F. mit den vorher genannten beiden Männern in eine Vergleichung stellt. Weiter

5. „Er" (Caffa) „konnte nicht ahnen, „daß an die Spitze von Pasquillanten „und Injurianten der J— Professor F. „sich als ihr Harlequin und Vertheidi„ger stellen werde." (S. IV.)

6. „Doch solche Männer, wie F., kön„nen rechtliche Männer nicht belei„digen, so wenig wie Besessene be„leidigen können" (Ebendas.) wodurch er den F. einem Wahnsinnigen, bey dem keine Zurechnungsfähigkeit Statt findet, gleich stellt. (Ebendas.)

7. „So werden — auch die auf der Wart„burg versammelt gewesene Jünglinge fühlen „und denken, wenn — sie selbst einsehen wer„den, daß man sie dort versammelte, um sie „zu Werkzeugen von Menschen zu gebrauchen, „welche ihre wankenden Katheder „gern mit der Rolle eines politi„schen Reformators und den Do„ctorhut mit der Jacobinermütze „vertauschen möchten." (S. V.) wodurch er den F. beschuldigt, daß er politische Veränderungen zu bewirken und gewaltsame

Auflösung der Staatenvereine herbeyzuführen, auch dabey selbst eine Rolle zu spielen wünsche

8. „Wie wenig sie" (die Studenten) „zu „Staats-Baumeistern geeignet sind, muß „ihnen schon das so genannte Wartburgsfest „bewiesen haben, da sie, obgleich von „Professoren geleitet, ja nicht ein„mahl verstanden, ein so unbedeutendes Fest „anzuordnen und durchzuführen, ohne, wenn „man es mit ihnen nach den Gesetzen nehmen „wollte, einer mehrjährigen Festungsstrafe sich „auszusetzen" (S. VIII.).

9. „Mit Herrn F. und seinen Complicen „haben wir nichts zu sprechen; der Staat „mag über sie richten, und bestimmen, ob fort„an die deutsche Jugend solchen untreuen „Horten und Pasquillanten Preis „gegeben werden solle? ihr Frevel über„steigt ohnehin alle Privatverhältnisse." Anderer beleidigenden Anspielungen und Verleumdungen, die z. B. S. XII. der Druckschrift und Bl. — — der Acten — vorkommen, nicht zu gedenken.

Allgemeine Bemerkung über die Strafbarkeit dieser Aeußerungen.

Die Existenz der zum Thatbestande einer Injurie, und also auch eines Pasquills, erforderlichen Absicht, zu beleidigen, bedarf im vorliegenden Falle keines besondern Beweises, da diese letztere aus den gebrauchten Schimpfreden und den dem F. gemachten ehrenrührigen Vorwürfen, einer solchen Denk- und Handlungsweise, die ihn, wenn sie gegründet wäre, der allgemeinen Verachtung aussetzen würde, von selbst hervorgeht. Der von K., welchen das ihm anvertrauete ansehnliche Staatsamt zu einer ruhigen und leidenschaftslosen Ueberlegung seiner Handlungen, und zur Vermeidung alles Dessen, was dem Anstande und der bürgerlichen Ordnung zuwider ist, ganz vorzüglich verpflichtet, hat, ungeachtet er Anfangs auf dem gesetzlichen Wege die Bestrafung der ihm widerfahrnen Beleidigung suchte, dennoch nachher zu einer Art von Selbsthülfe seine Zuflucht genommen, und sich dadurch dieselbe Art zu handeln, die er an seinen Gegnern rügt, zu Schulden kommen lassen.

Einwendnngen, welche dem Verfahren gegen den von K. und der Abfassung eines Erkenntnisses über die Wiederklage entgegen zu stehen scheinen.

Die Wiederklage ist auch so weit instruirt, daß darin ein Haupterkenntniß abgefaßt werden kann. Die zum Theil sehr scheinbaren Einwendungen, welche dieser Behauptung entgegengesetzt werden könnten, sind folgende:

1. nach dem Sächsischen Rechte und insbesondere nach den Vorschriften der Sächs. Proceßordnung von 1622 ist die erste Citation nur dilatorisch, und die Erläut. Proc. Ordnung vom Jahre 1724., nach welcher der Beklagte gleich Anfangs unter einer speciellen, der vorzunehmenden Handlung angemessenen Androhung vorgeladen werden soll, *) hat theils in dem Großherzogthum Weimar keine Gesetzeskraft, theils handelt dieselbe nur von Civilsachen, und ist auf das Verfahren in Criminalsachen nicht anzuwenden. **) Bey diesen erfordert man, daß zuvörderst von einem

*) ad Tit. IV. §. 1.

**) Hommel Rhaps. Quaest. for. obs. 653. Winkler Opusc. minor. Vol. 1. pag. 89.

Rechtscollegium auf eine peremtorische Vorladung erkannt werde; gleichwohl ist der von K. gleich peremtorisch citirt worden. Ferner setzt jede peremtorische Vorladung in der Regel die Einräumung einer Sächsischen Frist von 45 Tagen, vom Tage der Insinuation an gerechnet, voraus, und auch diese hat der von K., besonders da die Insinuation durch das Kammergericht etwas spät erfolgte, nicht gehabt. Es scheint überdieß,

2. daß, wenn auch diese Zweifel gehoben werden, dennoch jetzt und vor völlig beendigter Vorklage über die Wiederklage nicht habe erkannt werden können, da die Alte Sächs. Proceßordnung, *) welche die Anstellung der Reconvention, die eine Injurie zum Gegenstande hat, zwar als Ausnahme von der Regel gestattet, dabey ausdrücklich verordnet,

*) Tit. VI. §. 3. — in Injuriensachen aber, da eine von der andern dependiret, bis auf die Litiscontestation, dadurch actio injuriarum perpetuiret wird, inclusive verfahren und sodann der Proceß bis nach Erörterung der Hauptsache suspendirt werden.

daß nur bis zur Litiscontestation verfahren und der Proceß dann bis nach Erörterung der Hauptsache suspendirt werden soll.

Widerlegung dieser Einwendungen.

Allein ad. 1., wenn gleich die im Königreiche Sachsen geltenden Gesetze, nach welchen auch in Injuriensachen mit einer peremtorischen Citation der Anfang gemacht und eine kürzere Frist für hinreichend geachtet werden soll, in den Gerichten des Großherzogthums Weimar keine Anwendung leiden; so hat man doch nach dem Gerichtsgebrauche die Regel angenommen, daß nicht nur in Injuriensachen, sondern auch in allen geringen Criminalsachen, in welchen nicht über eine zweymonatliche Gefängnißstrafe erkannt wird, eine peremtorische Vorladung, ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß eines Spruchcollegiums, zulässig sey. *) Aber selbst in dem Fal-

*) Der Verfasser, welcher in seinen frühern Verhältnissen, als Mitglied eines höhern Gerichts und zweyer Spruchcollegien, an der Entscheidung von mehr als 40,000 Rechtssachen aller Art Theil genommen, und selbst über 6000 rechtliche Erkenntnisse ausgearbeitet hat, könnte sich hierbey auf sei-

le, wenn man diese letztere Meinung verwerfen und die an den von K. erlassene Citation, besonders auch wegen der ihm gestatteten kurzen Frist, als mangelhaft in ihrer Form ansehen wollte, würde ein solcher Fehler nur dann in Betrachtung kommen, wenn er dieser Aufforderung keine Folge geleistet hätte, und gegenwärtig von der Anwendung des ihm angedrohten Rechtsnachtheils, als Strafe seines Ungehorsams, die Frage wäre. Dieser Fall tritt aber jetzt nicht ein. Der ꝛc. von K. hat der Citation, ohne diese Mängel zu rügen, (mit stillschweigender Verzichtleistung auf die ihm in dieser Hinsicht zugestandenen dilatorischen Einreden) Folge geleistet, und er wird auf seine Geständnisse verurtheilt. *)

ne eigene Erfahrung berufen; er führt aber seinen ehemaligen Collegen und vieljährigen Freund Stübel als Gewährsmann an, m. s. dessen Criminalverfahren Bd. 3. § 1541. S. 235., und bemerkt nur noch, daß obige Meinung bey eigentlichen Injuriensachen, sobald nicht auf eine höhere als die oben bemerkte Strafe zu erkennen war, nie bezweifelt worden ist, und nur bey andern Criminalsachen die Ansichten bisweilen verschieden waren.

*) Man hält ja, wenn der Beklagte sich auf die an ihn ergangene dilatorische Citation eingelassen hat,

Diese Geständnisse reichen auch um so mehr hin, da bey dem vorliegenden, aus den Regeln des summarischen Civilprocesses und des Untersuchungsprocesses zusammengesetzten Verfahren, weder eine förmliche Einlassung, noch eine mündliche Vernehmung schlechterdings erforderlich, sondern eine schriftliche Verantwortung, die bey Personen höhern Standes die Stelle der persönlichen Vernehmung vertritt, hinreichend ist. *)

Obwohl ad 2. die Injurien nach der oben (Seite 56) angeführten Sächsischen Constitution vom Jahre 1572 als öffentliche Verbrechen angesehen wurden; so behandelte man sie doch zu der Zeit, als die alte Sächsische Proceßordnung (1622.) publicirt wurde, ihrer Form nach, noch als Civilsachen, daher auch in diesem Gese-

diese Einlassung für zureichend, um darauf ein Erkenntniß in der Hauptsache zu gründen. Wenn man daher die an den von K. erlassene peremtorische Citation auch nur als eine dilatorische gelten läßt; so verliert sein Geständniß dadurch nichts von seiner Gültigkeit.

*) Winkler Anleitung zur Führung des Injurienprocesses §. 52. S. 115.

ße von einer förmlichen Litiscontestation, (an deren Stelle in der Folge die Vernehmung oder schriftliche Verantwortung trat,) die Rede ist. Erst später, als der Untersuchungsproceß mehr in Gebrauch kam, wendete man diese Art des Verfahrens, jedoch mit mehrern Modificationen, auf Injuriensachen an. *) Die Proceßordnung setzte also, wenn sie die Suspension der Entscheidung über die als Wiederklage angebrachte Injurienklage, bis nach beendigter Vorklage, anordnete, voraus, daß, nach erfolgter Litiscontestation von Seiten des Wiederbeklagten, das rechtliche Verfahren, durch Einreichung der übrigen Sätze oder Schriften, erst beendigt, auch wohl ein förmlicher Beweis geführt werden müsse. Bey der später eingeführten Proceßform in Injuriensachen findet aber ein solcher Schriftwechsel nicht weiter Statt; vielmehr ist eine solche Sache, wenn der Denunciant sich verantwortet und die ihm gemachten Beschuldigungen eingeräumt

*) M. s. Blümner Darstellung des in Chursachsen üblichen Rügenprocesses in dem Museum für Sächs. Geschichte rc., von Weiße, Bd. 1. St. 1 und 2. Winkler Anleit. zur Führung des Injurienprocesses §. 16. S. 29.

hat, als beendigt anzusehen. Es würde daher auf eine bloße Subtilität hinauslaufen, wenn man jenes Gesetz unter jetzt veränderten Umständen, anwenden und nur allein über den F. entscheiden, zugleich aber auf eine anderweitige Actenversendung, nach erfolgter Publication des den F. allein betreffenden Erkenntnisses zur Entscheidung der Wiederklage interloquiren wollte. Auch hätte der von K. dann gegründete Ursache, sich über den ihm dadurch verursachten größern Kostenaufwand zu beschweren.

Ueber das Strafrecht des untersuchenden Gerichts in Beziehung auf den Ort der Vergehen und den Urheber derselben.

Die Vergehen des von K. sind theils in dem Großherzogthum Weimar, theils außer diesem Lande begangen worden. Der Ort eines begangenen Verbrechens ist derjenige, wo die Haupthandlung geschehen ist, die den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, *) also, in so fern

*) Carpzov Pract. nov. rer. crim. Quaest. 110. num. 18. Winkler Opusc. min. Vol. I. pag. 6. Tittmann Handb. der Strafrechtswissenschaft Th. 4. §. 627. S. 64.

von einem nicht blos angefangenen, sondern von einem wirklich vollbrachten Verbrechen die Frage ist, da, wo es vollendet wurde. Bey Pasquillen ist daher der Ort des begangenen Verbrechens der, wo sie verbreitet; bey mündlichen Injurien, wo sie ausgestoßen wurden; *) bey schriftlichen Injurien, wenn die Schrift an den Beleidigten selbst gerichtet war, wo sie ihm eingehändigt wurde, und wenn sie an einen Dritten gerichtet war, wo dieser sie erhielt. **) Auf den Ort, wo der Beleidigte von dem Pasquille oder von einer Injurie, die in der an einen Dritten gerichteten Schrift enthalten ist, Kenntniß erlangte, kommt es nicht an. Nach diesen Grundsätzen hat also der von K. das Verbrechen des Pasquills außer dem Großherzogthum Weimar begangen, weil die Schrift, welche die Verleumdungen und Beschimpfungen des F. enthält, in Berlin gedruckt und von dort aus weiter verbreitet worden ist; die in den an Se. Königl.

*) Tittmann a. a. Orte S. 65.

**) Es können hier allerdings mehrere Modificationen dieser Fälle eintreten, auf die ich, weil sie zur Sache nicht gehören, nicht eingehen will.

Hoheit den Großherzog von Weimar gerichteten Schreiben enthaltenen Injurien aber sind als solche, die dem F. in diesem Lande zugefügt wurden, zu betrachten. Es kommt mithin gegenwärtig ein von einem Ausländer im Auslande und ein von ebendemselben im Inlande begangenes Verbrechen gegen einen Unterthan desjenigen Staats vor, dessen Strafgewalt gegen den Urheber in Ausübung gebracht werden soll. Eine Untersuchung der Frage, ob in diesen oder andern ähnlichen Fällen das Strafrecht des Staats, dessen Schutz gesucht wird, begründet sey, *) glaubt man aus

*) M. v. darüber Kleinschrod über den Einfluß der veränderten Staatsverfassung Deutschlands auf das Criminalrecht; im Archive des Crim. Rechts Bd. 7. St. 3. Nro. III. S. 355 flgg. Egger über die Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen in Franz von Zeiller jährl. Beytr. zur Gesetzkunde und Rechtsw. in den Oesterreich. Erbstaaten. (Wien 1809.) Nro. III. S. 61. Tittmann die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht rc. (Dresden 1817.). Ich bemerke hier nur so viel, daß der Staat, dessen Unterthan der F. ist, aus demselben Grunde, aus welchem er dem von K. als einem Ausländer Schutz gewähret, auch berechtiget ist, den F. gegenseitig

mehrern Rücksichten übergehen zu können; besonders da die hier eintretenden Fälle gerade weniger zweifelhaft sind, auch dabey weder eine Collision des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens mit dem der Ergreifung vorkommt, noch über die Verbindlichkeit zur Auslieferung eines Beschuldigten gestritten wird, sondern vielmehr die ausschließliche Competenz des Universitäts-Gerichts in Beziehung auf die zur Untersuchung gekommenen Verbrechen und auf den Urheber derselben, mithin auch die Befugniß zur Ausübung des Strafrechts gegen den letztern, durch die oben angeführten Gründe bereits hinlänglich erwiesen ist.

Ueber die im vorliegenden Falle anzuwendenden Strafgesetze.

Eine andere hier in Betrachtung zu ziehende Frage aber, über welche die Rechtslehrer verschiedener Meinung sind, besteht darin, nach welchen Gesetzen ein im Auslande und nicht in dem Staate, von dessen Strafgewalt die Rede

gegen den von K. zu schützen, sobald nur solche Bedingungen eintreten, unter welchen dieser Schutz möglich ist.

ist, begangenes Verbrechen zu beurtheilen und zu bestrafen sey. Man behauptet gewöhnlich, daß ein Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen begangen habe, von dem Staate, dessen Unterthanen dadurch verletzt worden sind, nur nach den Criminalgesetzen des Orts, wo er die That begangen habe, bestraft werden könne. *)

Zur Unterstützung dieser Meinung wird angeführt, ein Verbrechen bestehe in der Uebertretung eines Strafgesetzes, diese aber sey ohne Verpflichtung nicht denkbar: in Beziehung auf einen bestimmten Staat könne daher nur Derjenige ein Verbrechen begehen, der durch die Gesetze dieses Staats verpflichtet werde; **) ferner müsse

*) Leyser Medit. ad Pand. Spec. 644. Medit. 10. Struben rechtliche Bedenken Th. 4. Bed. 135. Quistorp Grunds. des peinl. Rechts Th. 1. §. 95. Nimmt man diese Meinung an, so muß der von K. wegen der in seiner Druckschrift enthaltenen Injurien nach dem Preußischen Landrechte, wegen der in seinen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Weimar gerichteten Schreiben vorkommenden Beleidigungen aber, nach den Weimarischen Landesgesetzen bestraft werden.

**) Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts.

müsse jeder Verbrecher das Strafgesetz, nach dem er gerichtet werden solle, gekannt haben, welches bey Ausländern, besonders wenn die That im Auslande begangen worden sey, nicht vermuthet werden könne. *) Wenn daher der Staat, dessen Unterthanen durch ein von einem Ausländer im Auslande begangenes Verbrechen verletzt worden seyen, den Urheber dieser That strafe; so könne er nur die fremden Gesetze, nicht die seinigen in Anwendung bringen. Andere machen hierbey noch die Einschränkung, daß, wenn die am Orte der Untersuchung geltenden Gesetze gelinder wären, als die Gesetze des Landes, wo die That geschehen sey, nach jenen entschieden werden müsse; **) und noch Andere glauben, daß,

Derselbe Critik des Kleinschrodschen Entwurfs Th. 2. S. 7.

*) Kleinschrod Systemat. Entwickel. der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts Th. 2. §. 122. 124.

**) Seger de vi legum et decretor. in territorio alieno. Lips. 1777. §. 7. Hommel Rhaps. Quaest. for. obs. 281 et 409. Nach diesen Grundsätzen würde auch die Strafe der durch den Druck verbreiteten Injurien nach Weimarischen Landesgesetzen zu bestimmen seyn; wiefern nämlich die nach

bey einer Verschiedenheit der Gesetze des Ortes des begangenen Verbrechens, und des Landes, wo die Untersuchung geführt wird, die Strafe nach dem gemeinen Rechte zu bestimmen sey. *)

Dagegen wird von mehrern Rechtslehrern die entgegengesetzte, aus den von ihnen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts abgeleitete Meinung vertheidigt, indem sie behaupten, daß in dem oben bemerkten und jetzt vorliegenden Falle lediglich die Gesetze des Landes, wo die Untersuchung geführt werde, in Anwendung zu bringen wären. Um zu bestimmen, welcher von diesen verschiedenen Meinungen aus theoretischen und rein juristischen Gründen der Vorzug gebühre, würde eine sorgfältige Prüfung der verschiedenen Strafrechtstheorien erforderlich seyn, die aber dennoch kein Jeden überzeugendes Resultat liefern dürfte.

diesen Gesetzen eintretende willkührliche Strafe gelinder ausfiele, als diejenige, welche das Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. § 614 u. 619. androhet.

*) Meister im peinl. Processe S. 685. G. L. Boehmer Diss. de delictis extra territori commissis. Goett. 1748. §. 16. 17.

Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß keine der bisher aufgestellten Strafrechtstheorien sich mit völliger Strenge und Consequenz auf das wirkliche Leben anwenden läßt; so muß der Gesetzgeber, der zugleich andere, als blos wissenschaftliche Rücksichten zu nehmen hat, wenn er auch einer einzelnen Theorie den Vorzug vor den übrigen giebt, diejenigen Modificationen der aus jener Theorie abzuleitenden einzelnen Bestimmungen eintreten lassen, welche die von ihm ins Auge zu fassende Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit seiner Vorschriften gebietet. Auf dieselbe Weise muß der Richter in dem Falle verfahren, wenn er da, wo die positiven Gesetze entweder ganz fehlen, oder als unpassend oder unzureichend erscheinen, sich selbst eine Regel zu bilden, oder sich für eine von mehrern verschiedenen Meinungen zu erklären genöthigt wird.

Die Bestrafung der Verbrechen kann durchaus nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Verbrecher die Strafe, welche ihn auf den Fall der Uebertretung eines Gesetzes treffen würde, gekannt habe, sondern es reicht hierzu die

Kenntniß der Strafbarkeit der Handlung an sich hin, die Jedem der gemeine Menschenverstand giebt. *) Dieses ist um so nothwendiger, je weniger es der Gesetzgeber darauf ankommen lassen kann, wer sich mit den Gesetzen, die er zum Schutze seines Staats vorzuschreiben und zu vollziehen für nöthig hält, bekannt zu machen Lust habe. **) Ist nun das Strafrecht eines bestimmten Staats gegen einen Ausländer begründet, wie dieses im vorliegenden Falle, wo die Rechte eines Inländers verletzt worden sind und der Urheber das die Untersuchung führende Gericht als das forum speciale reconventionis anerkennen muß, nicht bezweifelt werden kann; so ist der Richter die Gesetze des Staats, in dessen Namen er die Strafgewalt ausübt, deswegen in Anwendung zu bringen befugt, weil diese durch die Androhung für die gerechten und zweckmäßigen erklärt worden sind. Denn wählte er

*) Egger über die Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen. M. s. die Note * auf S. 78. Tittmann die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht Seite 29.

**) Tittmann Entwurf zu einem Gesetzbuche für das Königreich Sachsen. Th. 1. Bemerk. §. IX.

eine gelindere, so würde er eine unzureichende Strafe zuerkennen; wählte er aber eine härtere, so würde die Vollstreckung ungerecht seyn, eben weil sie härter ist, als der Staat sie zur Erreichung des Zwecks für nöthig erachtet hat. *)

Bestimmungen des Römischen und Deutschen Rechts über die Strafen der Injurien und über die Privatgenugthuung.

Nach dem Römischen Rechte konnte der Beleidigte, außer dem ex L. Aquilia zu fordernden Schadenersatze, entweder auf eine Privatstrafe im Sinne des Römischen Rechts, also

*) Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 107. Tittmann die Strafrechtspflege ꝛc. S. 32. Die Anwendung dieser Grundsätze gereicht zufälliger Weise dem von K. nicht zum Nachtheil; denn wegen der in seiner Druckschrift enthaltenen Injurien würde er nach dem Preuß. Landrechte Th. 2. Tit. 20 §. 614. 619. härter, als geschehen ist, bestraft worden seyn, da die durch die N.** auf S. 36 angeführte Circularverordnung geschehene Herabsetzung der im Landrechte bestimmten Strafen der Injurien blos auf leichte Injurien einzuschränken ist, Rescript vom 2ten September 1799. in Stengels Beyträgen ꝛc. Band 9. S. 91., und der von K., wegen der schriftlichen, unstreitig nach Weimarischen Landesgesetzen zu beur-

auf eine Entschädigung in Gelde wegen des erlittenen Schimpfs, (actio aestimatoria) oder auf eine öffentliche Strafe klagen; er durfte aber nicht Beides zusammen fordern. *) Nur als Ausnahme konnte in einigen Fällen, ohne daß der Beleidigte als Kläger auftrat, auf eine öffentliche Strafe erkannt werden.

Nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche der Deutschen **) und insbesondere der Sächsischen Länder ***) kann der Antrag cumula-

theilenden Beleidigungen, zu einer Abbitte und Ehrenerklärung, die freylich nach neuern Preuß. Gesetzen nicht weiter Statt findet, hätte verurtheilt werden müssen.

*) L. 6. D. de injur. (47. 10.): plane si actum sit, publico judicio denegandum est privatum; similiter ex diverso. Weber über Injur. Abth. 2. S. 79. Grolman a. a. O. §. 224.

**) R. C. G. Ordn. vom Jahre 1555. Th. II. Tit. 28. §. 4. Quistorp Grunds. des peinl. Rechts Th. 1. §. 320. Pufendorf Observ. jur. univers. Tom. IV. obs. 49. Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 227. Kleinschrod Abhandl. aus dem peinl. Rechte und dem peinl. Processe 3n Theils 2te Abtheil. Nro. XV. §. 23. S. 445.

***) Die 42ste Sächs. Constitution im IVten Theile.

tiv auf eine öffentliche und auf eine Privatstrafe oder Privatgenugthuung gerichtet werden. Zu der letztern rechnet man den Widerruf, die gerichtliche Abbitte und die Ehrenerklärung; doch werden diese Handlungen von Einigen nicht als bloße Privatgenugthuung, sondern als relativ-öffentliche Strafen angesehen. *) Es scheint aber, daß bloß der Widerruf, und zwar nur dann, wenn derselbe noch mit besondern demüthigenden Handlungen des Beleidigers verbunden ist, zugleich die Natur einer öffentlichen Strafe annehme. **) Außerdem ist er, so wie die Abbitte und Ehrenerklärung, als bloße Privatgenugthuung zu betrachten. ***) Wenigstens haben

Carpzov Practica nova rerum crim. Part. II. quaest. 95. Nro. 26. Duellmandat der Fürstl. Häuser Sachsen-Ernestinischer Linie vom 7. Febr. 1709. in Schmids Sammlung rc. Bd. 2. S. 420.

*) Grolman a. a. Orte. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts §. 293.

**) M. s. Kleinschrod Abhandl. aus dem peinlichen Rechte und dem peinl. Processe 3n Theils 2te Abtheil. Nro. XV. §. 12. S. 420. und Gensler im Archive für die civilistische Praxis 1. Bd. 1. Heft. Nro. XI. S. 146.

***) Doch ist nicht zu leugnen, daß man auch mit

Bayerische Staatsbibliothek München

die Sächsischen Rechtslehrer und Rechtscollegia, was die letztern beiden Handlungen betrifft, diese Ansicht bisher gehabt. *)

Die öffentlichen Strafen, mit welchen die Urheber der Pasquille und Schmähschriften in den Gesetzen bedrohet werden, und die Rücksichten, die man nach dem heutigen Gerichtsgebrauche zu nehmen hat, sind bereits oben angeführt worden.

dem einfachen Widerrufe die Vorstellung einer Beschimpfung für den Beleidiger zu verbinden pflegte, und wenigstens glaubte, daß jener für diesen empfindlicher sey, als die bloße Abbitte und Ehrenerklärung, wenn auch das Erkenntniß ausdrücklich darauf mit gerichtet wurde, daß der Widerruf von dem Beleidiger unbeschadet seiner Ehre geschehen solle; daher man nicht leicht darauf erkannte. Winkler Anleitung zur Führung des Injurienprocesses §. 78. S. 182. Leyser Medit. ad Pand. Spec. 543. medit. 1., wiewohl man sich in der Praxis nicht nach den von demselben angegebenen speciellen Bestimmungen richtet.

*) Erhard Handbuch des Chursächs. peinl. Rechts §. 332. Stübel Criminalverfahren Bd. 5. §. 3041. 3058. 3074. Winkler a. a. O. §. 78. S. 181.

Schluß.

Da nun der rc. von K. nicht nur in den an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Weimar gerichteten Schreiben, sondern auch, nachdem er gegen die ihm von dem rc. F. widerfahrne Beleidigung bereits den richterlichen Schutz gesucht hatte, in einer Druckschrift, den nur genannten F. auf die gröbste Weise beschimpft und verleumdet, insonderheit denselben als einen nichtswürdigen Mann, dem die bürgerliche Ordnung zuwider sey und der eine gewaltsame Auflösung der Staatsverbindung beabsichtige und sich an die Spitze einer solchen Revolution zu stellen wünsche, dargestellt hat; da ferner das unvorsichtige Benehmen des F. und die demselben zur Last fallende Begünstigung des öffentlichen Verbrennens eines von dem von K. herausgegebenen Buchs eine solche Art der Selbsthülfe um so weniger zu rechtfertigen vermag, je mehr der von K., als Rechtsgelehrter, die Strafbarkeit derselben einzusehen und zu beurtheilen im Stande war: so ist er nicht nur dem F. die von diesem aus-

drücklich verlangte Privatgenugthuung, wozu man auch den leztern, wenn der ꝛc. v. K. nicht ausdrücklich darauf Verzicht geleistet hätte, verurtheilt haben würde, zu leisten schuldig; sondern er hat auch die im Urtheil bestimmte öffentliche Strafe, bey deren Ausmittelung auf den Umstand, daß er durch die Handlungsweise des F. zum Unwillen gereizt wurde, Rücksicht genommen worden ist, als die gelindeste, welche ihn unter den vorliegenden Umständen treffen konnte, anzusehen.

Seite 7 Zeile 1 anstatt 2. l. 18.

Im Verlag des Buchhändlers C. A. Kümmel in Halle ist erschienen und brochirt zu haben:

Dabelow, geheimer Rath, Römische Staats- und Rechtsgeschichte im Grundrisse, 2te Auflage, nebst Einleitung in das Corpus iuris civilis. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Hevelke, Dr. Heinr., Studien des preuß. gemeinen Rechts. Erster Band, enthaltend einen Commentar einzelner Stellen des Landrechts und des ersten Theils der Gerichtsordnung für die preuß. Staaten, nebst Abhandlungen über mehrere besonders streitige Gegenstände des gemeinen Civil- und Kirchenrechts. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Auswahl deutscher Lieder zur Belebung eines frommen, freien und frohen Sinnes, oder Anhang zum neuen allgemeinen Commersbuch. Mit Kupfern u. Musik. 12 Gr.

Straß, Dr. Friedrich, über das Turnwesen und dessen Verbindung mit den öffentlichen Schulen. 8. 8 Gr.

Karte, neue Generalkarte vom Königl. Preuß. Staate in seiner jetzigen Begrenzung, nach den von dem geograph. statist. Büreau in Berlin mitgetheilten Nachrichten in 24 Blättern neu entworfen.

Diese Karte erscheint in 6 Lieferungen, jede von 4 Blatt. Der Subscriptionspreis jeder Lieferung ist auf gutem Landkartenpapier 2 Thlr. 8 Gr., auf Velinpapier 3 Thlr. 8 Gr. Nach Erscheinung jeder Lieferung tritt der Ladenpreis, um ein Drittheil höher, ein. Im März dieses Jahres 1819 wird die erste Lieferung, im Junius die zweite ausgegeben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

de la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfotenhauer, Ernst Friedrich,

Die Strafbarkeit der öffentlichen Verbrennung der Druckschriften Anderer und Die Zulässigkeit der Wiederklage bey dem Denunciations- und Untersuchungs-Processe durch einen Rechtsfall erläutert

Halle 1819

Crim. 198 qc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395190-9